



Stadt Witten

**Eröffnungsbilanz
zum 01.01.2008**

Inhaltsverzeichnis		Bilanz- position	Seite
1.	Eröffnungsbilanz der Stadt Witten zum 01.01.2008		1
2.	Lagebericht		
2.1.	Allgemeines		2
2.2.	Die Eröffnungsbilanz im Überblick		4
2.3.	Entwicklung der Jahre 2008 - 2011		6
3.	Anhang		
3.1.	Vorbemerkungen		8
4.	Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen		
4.1.	Aktiva		8
4.1.1.	Anlagevermögen	1.	8
4.1.1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	1.1.	8
4.1.1.2.	Sachanlagen	1.2.	9
4.1.1.3.	Finanzanlagen	1.3	14
4.1.2.	Umlaufvermögen	2.	17
4.1.2.1.	Vorräte	2.1.	17
4.1.2.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.2.	18
4.1.2.3.	Wertpapiere des Umlaufvermögens	2.3.	19
4.1.2.4.	Liquide Mittel	2.4.	19
4.1.3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	3.	20
4.2.	Passiva		21
4.2.1.	Eigenkapital	1.	21
4.2.2.	Sonderposten	2.	21
4.2.3.	Rückstellungen	3.	24
4.2.4.	Verbindlichkeiten	4.	28
4.2.5.	Passive Rechnungsabgrenzung	5.	31
5.	Anlage 1: Forderungsspiegel		32
6.	Anlage 2: Verbindlichkeitspiegel		33
7.	Anlage 3: Abschreibungstabelle		35

1.	Anlagevermögen		
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände		319.766,56€
1.2	Sachanlagen		
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.1.1	Grünflächen	18.696.460,85€	
1.2.1.2	Ackerland	7.025.651,80€	
1.2.1.3	Wald, Forsten	6.807.141,00€	
1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	22.909.672,48€	55.438.925,93€
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.2.1	Kinder- und Jugendeinrichtungen	9.041.596,83€	
1.2.2.2	Schulen	148.556.270,72€	
1.2.2.3	Wohnbauten	8.015.899,91€	
1.2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	72.897.390,84€	238.511.158,30€
1.2.3	Infrastrukturvermögen		
1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	50.861.108,00€	
1.2.3.2	Brücken und Tunnel	25.214.392,34€	
1.2.3.3	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00€	
1.2.3.4	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	3.945.655,88€	
1.2.3.5	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	173.511.120,69€	
1.2.3.6	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	237.980,63€	253.770.257,54€
1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden		124.229,17€
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		0,00€
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		2.008.506,54€
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung		2.949.259,40€
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		789.650,91€
1.3	Finanzanlagen		
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen		35.273.240,93€
1.3.2	Beteiligungen		49.145.041,85€
1.3.3	Sondervermögen		91.527.974,44€
1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens		1.364.592,94€
1.3.5	Ausleihungen		
1.3.5.1	an verbundene Unternehmen	8.895.678,91€	
1.3.5.2	an Beteiligungen	0,00€	
1.3.5.3	an Sondervermögen	16.503.417,02€	
1.3.5.4	Sonstige Ausleihungen	1.761.149,16€	27.160.245,09€
2.	Umlaufvermögen		
2.1	Vorräte		
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren		78.588,13€
2.1.2	Geleistete Anzahlungen		0,00€
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		
2.2.1.1	Gebühren	716.144,04€	
2.2.1.2	Beiträge	261.324,03€	
2.2.1.3	Steuern	2.195.364,31€	
2.2.1.4	Forderungen aus Transferleistungen	3.772.419,43€	
2.2.1.5	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.099.123,35€	8.044.375,16€
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen		
2.2.2.1	gegenüber dem privaten Bereich	2.072.595,42€	
2.2.2.2	gegenüber dem öffentlichen Bereich	19.774,73€	
2.2.2.3	gegen verbundene Unternehmen	1.173,98€	
2.2.2.4	gegen Beteiligungen	0,00€	
2.2.2.5	gegen Sondervermögen	4.490,67€	2.098.034,80€
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände		404.810,00€
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens		0,00€
2.4	Liquide Mittel		10.164.860,38€
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung		4.573.174,60€
Summe Aktiva			783.746.692,47€

1.	Eigenkapital		62.568.093,83€
1.1	Allgemeine Rücklage		41.712.062,55€
	davon Deckungsrücklage 2.720.973,01 €		
1.2	Sonderrücklagen		0,00€
1.3	Ausgleichsrücklage		20.856.031,28€
1.4	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		0,00€
2.	Sonderposten		
2.1	für Zuwendungen		207.754.351,36€
2.2	für Beiträge		28.573.379,28€
2.3	für den Gebührenaussgleich		124.415,60€
2.4	Sonstige Sonderposten		1.169.736,45€
3.	Rückstellungen		
3.1	Pensionsrückstellungen		153.904.130,00€
3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten		540.200,00€
3.3	Instandhaltungsrückstellungen		9.201.000,00€
3.4	Sonstige Rückstellungen		25.802.876,18€
4.	Verbindlichkeiten		
4.1	Anleihen		0,00€
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
4.2.1	von verbundenen Unternehmen		0,00€
4.2.2	von Beteiligungen		0,00€
4.2.3	von Sondervermögen		0,00€
4.2.4	vom öffentlichen Bereich	97.861,13€	
4.2.5	vom privaten Kreditmarkt	90.119.742,17€	90.217.603,30€
4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung		164.000.000,00€
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		10.760.800,72€
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		1.348.855,92€
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		5.368.938,15€
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten		16.587.434,70€
5.	Passive Rechnungsabgrenzung		5.824.876,98€
Summe Passiva			783.746.692,47€

Witten, 01.02.2012

aufgestellt:

Matthias Kleinschmidt
Der Stadtkämmerer
Matthias Kleinschmidt

bestätigt:

Sonja Leidemann
Die Bürgermeisterin
Sonja Leidemann

2. Lagebericht

2.1. Allgemeines

Der Eröffnungsbilanz der Stadt Witten zum 1.1.2008 ist ein Lagebericht entsprechend der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) beizufügen. Dieser soll gem. § 48 GemHVO „ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde“ vermitteln. „Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde einzugehen.“

Nachdem im **Dezember 2007** dem Rat ein **Vorentwurf zur Eröffnungsbilanz** vorgelegt worden ist, folgte im **Sommer 2009** der **Entwurf der Eröffnungsbilanz**. Jetzt liegt der überarbeitete Entwurf vor, in dem die Verwaltung wesentliche Prüfungsergebnisse von Rechnungsprüfungsamt und Gemeindeprüfungsanstalt berücksichtigt hat. An wenigen Positionen allerdings ist es bei abweichenden Wertansätzen geblieben. Auch wenn die Frist bis zur Vorlage der Eröffnungsbilanz recht lang war, so ist doch zu berücksichtigen, dass diese Bilanz bis auf die externe Erfassung des Straßenvermögens ausschließlich durch die Verwaltung geleistet worden ist, zudem ohne externe Einstellungen. Die Abteilung Finanzen und Controlling ist in dieser Zeit völlig umstrukturiert worden: Amts- und Abteilungsleitung sind entfallen und die Mitarbeiter sind unmittelbar dem Kämmerer zugeordnet.

Seit Sommer 2009 sind viele Bilanzpositionen zum Teil auch deutlich überarbeitet worden, dennoch hat sich die jetzige Eröffnungsbilanz „unter dem Strich“ trotz gesunkenen Eigenkapitals nur recht geringfügig verändert. Die Gründe für die Veränderungen waren vielfältig, u.a.:

- Im Vorentwurf waren einige Positionen noch nicht oder nicht vollständig abgebildet (z.B. Beteiligungen).
- Aus der begleitenden Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt ergaben sich Anpassungserfordernisse (z.B. unbebaute und bebaute Grundstücke, Sonderposten, Rechnungsabgrenzung).
- Gleiches gilt für die Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt.
- Die rechtliche Entwicklung zur Bewertung ist fortgeschritten.
- Tatsächliche Veränderungen sind nachvollzogen worden (z.B. Auswirkungen des neuen Flächennutzungsplans).

Die Veränderungen in der Bilanz, die im Ergebnis zu einem geringeren Eigenkapital führen, werden isoliert betrachtet durch geringere Abschreibungen und höhere Auflösungen von Sonderposten in den jährlichen Ergebnisplanungen zumindest teilweise kompensiert. Letztlich war die Verwaltung von manchen Prüfungsfeststellungen nicht vollständig überzeugt. Dennoch sind diese bis auf wenige Ausnahmen (s. Stellungnahme zu den Prüfberichten) umgesetzt, soweit das mit vertretbarem Aufwand verbunden war. Verbunden ist damit die Hoffnung, dass jetzt für alle Beteiligten – Öffentlichkeit, Rat, Prüfung, Aufsicht – eine aussagekräftige Eröffnungsbilanz vorliegt, die die tragfähige Basis für alle weiteren Bilanzen ist.

Das vom Rechnungsprüfungsamt und vom Finanzdezernat vereinbarte sukzessive Vorgehen hat sich trotz guten Willens aller Beteiligten nicht bewährt. In die Bilanz und ihre Prüfung sind immer wieder neue Erkenntnisse und Aspekte eingeflossen. Damit wurde eine Bilanz, die dem tatsächlichen und rechtlichen Stand des 1.1.2008 entsprechen sollte, mit den Kenntnissen weiterer drei Jahre beurteilt. Die Verwaltung hat bei der anstehenden Nachholung der Jahresabschlüsse (wenn die Bilanz dann endgültig feststeht) ein elementares Interesse so schnell wie möglich zu handeln, um diese Problematik zu vermeiden.

Um dem Anspruch gerecht zu werden, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln zu können, ist die Einbeziehung der finanzwirtschaftlichen Entwicklung der Jahre 2008 bis 2011 erforderlich. Es wird sich zeigen, dass die Eröffnungsbilanz zwar ihren

Wert als Ausgangsrechenwerk für alle zukünftigen Haushaltspläne besitzt; die richtigen finanzpolitischen Entscheidungen lassen sich nur mit Blick auf die dramatische finanzielle Entwicklung treffen, die inzwischen zum vollständigen Verzehr des Eigenkapitals und zur Überschuldung geführt hat.

2.2. Die Eröffnungsbilanz im Überblick

Der folgende Überblick über die wesentlichen Positionen der Bilanz wird ergänzt durch die ausführlichen Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen unter Punkt 4 sowie die Erläuterungen und Stellungnahmen zu den Berichten von Gemeindeprüfungsanstalt und Rechnungsprüfungsamt. Daher gehe ich hier nur auf die aktuellen Werte, nicht aber ihre Veränderung im Rahmen der Prüfung ein.

Aktiva

Auf der **Aktivseite der Bilanz** ist ein **Anlagevermögen** von **rd. 783,7 Mio. €** ausgewiesen, das **Umlaufvermögen** beträgt **20,8 Mio. €**. Der Rest entfällt auf Rechnungsabgrenzungsposten (**4,6 Mio. €**). Die größten Positionen sind die bebauten Grundstücke mit ihren Gebäuden (238,5 Mio. €), das Infrastrukturvermögen – im wesentlichen Straßen, Wege, Brücken, Tunnel sowie der zugehörige Grund und Boden – (253,7 Mio. €) sowie die Anteile an Unternehmen und ausgegliederten Bereichen (177,3 Mio. €). Die **Summe aller Aktiva** beträgt entsprechend **783,7 Mio. €**.

Passiva

Die **Passiva** betragen ebenfalls **783,7 Mio. €**. Dazu zählen die **langfristigen Verbindlichkeiten** aus der Investitionstätigkeit von **rund 90,1 Mio. €** sowie **Liquiditätskredite von 164 Mio. €**. Zu den Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen (10,8 Mio. €), zählen insbesondere die Verpflichtungen im Rahmen der PPP-Verträge. Unter den sonstige Verbindlichkeiten (16,6 Mio. €) sind die Altfehlbeträge des Kreises die größte Einzelposition.

Rückstellungen belaufen sich auf **rd. 189,4 Mio. €**, davon allein für Pensionen 153,9 Mio. €. Hier werden sowohl die Pensionen und Beihilfen für die aktiven Beamten als auch für die Versorgungsempfänger berücksichtigt. Die Instandhaltungsrückstellungen sind maßnahmebezogen gebildet und im Einzelnen unter 4.2.3. nachgewiesen. Gleiches gilt für die sonstigen Rückstellungen.

Die **Sonderposten (237,6 Mio. €)** weisen neben den in der Vergangenheit erhaltenen Beiträgen (28,6 Mio. €) vor allem die empfangenen Zuwendungen (207,8 Mio. €) aus.

Sonderposten für Zuwendungen

Der Sonderposten für Zuwendungen sorgte hinsichtlich der seinerzeit (erster Entwurf der Eröffnungsbilanz) verwandten Ermittlungsmethode für Differenzen mit dem Rechnungsprüfungsamt. Die Verwaltung hatte beim ersten Entwurf der Eröffnungsbilanz zur Ermittlung eine Methode gewählt, die zum Zeitpunkt der Aufnahme „Stand der Technik“ war, von einer Reihe von Kommunen so durchgeführt wurde und zum Teil zu testierten Bilanzen geführt hat.

Es bildete sich allerdings zwischenzeitlich eine neue Rechtsmeinung (u.a. von der Gemeindeprüfungsanstalt favorisiert) heraus, die eine vollständige Überarbeitung dieses Sonderpostens aus Zuwendungen erforderlich machte. Nach wie vor ist die Verwaltung zwar der Auffassung, dass eine Neuermittlung nicht erforderlich gewesen wäre.

Dennoch konnte in Abstimmung zwischen dem Rechnungsprüfungsamt und der Verwaltung letztlich ein für beide Seiten annehmbarer Weg zur Neuermittlung der Sonderposten gefunden werden, welcher mit gerade noch vertretbarem Aufwand für die zentrale Anlagenbuchhaltung zu einem testierfähigen Verfahren der Ermittlung der Werte geführt hat. Im Ergebnis führte die Neuermittlung zu einem gestiegenen Wert der Sonderposten und somit zur Verringerung des Eigenkapitals der Eröffnungsbilanz. Gleichzeitig verbunden damit sind allerdings auch Entlastungen des Haushalts der Folgejahre durch höhere ertragswirksame Auflösung der Sonderposten in die Ergebnisrechnung.

Folgte man der Prüfungsfeststellung der GPA zu den Sonderposten, bedeutete das, noch einmal fast komplett in die Ermittlung einzusteigen. Zum einen teilt die Verwaltung nicht den

methodischen Weg. Der Ansatz des RPA ist ein tragfähiger Kompromiss zwischen Exaktheit und erforderlicher Vereinfachung. An unserer katastrophalen Haushaltslage, nämlich der Überschuldung, wird sich nichts ändern; evtl. Wertveränderungen bei den Sonderposten werden zu entsprechend veränderten Erträgen aus Auflösungen in den Folgejahren führen. Das alles um den Preis hohen Aufwandes in der Verwaltung und bei der Prüfung. Vielmehr muss jetzt alle Kraft darein gelegt werden nach und nach in ein geordnetes Verfahren für die Jahresabschlüsse 2008 ff zu kommen. Das dürfte für ein zutreffendes, weil aktuelles Bild der wirtschaftlichen Verhältnisse viel entscheidender sein als **eine** andere Meinung zur Bildung der Sonderposten umzusetzen.

Beurteilung der Bilanz

Eine Beurteilung der Bilanz mit der Hilfe von Bilanzkennzahlen ist nicht unproblematisch, auch wenn ein entsprechender Satz von Kennzahlen zurzeit von Gemeindeprüfungsanstalt und anderen vorliegt und weiterentwickelt wird. Grundsätzlich besteht für die kommunale NKF-Bilanz die Problematik, dass ein großer Teil des Anlagevermögens nicht oder kaum zu mobilisieren ist und auf Grund der Bewertungssystematik (vorsichtig geschätzte Zeitwerte) in aller Regel keine stillen Reserven im Immobilienbestand vorhanden sind. Damit sind alle Relationen zwischen Vermögen und Schulden mit höchster Vorsicht zu interpretieren. U.a. wegen der völlig anderen Vermögensbewertung verbietet sich auch jeder Vergleich mit einer Handelsbilanz eines Unternehmens, auch z.B. unserer eigenen Beteiligungen. Insbesondere ist die kommunale Bilanz nicht geeignet zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit einer Kommune. Auf die klaren Regeln auf Bundes- und Landesebene sowie bei entsprechenden Kreditaufsichtsinstitutionen ist zu verweisen.

Interkommunale Vergleiche sind zum einen dadurch eingeschränkt, dass ähnlich wie in Witten noch längst nicht alle Eröffnungsbilanzen „durch“ sind. Zudem ist durch die „Freigabe“ der Gliederung wie auch der bestehenden Bewertungsspielräume auch dauerhaft Vorsicht bei der Interpretation von Bilanz- und Haushaltskennzahlen geboten. Daher soll hier nur auf zwei Kennzahlen eingegangen werden, die aber sicher schon genügende Aussagekraft besitzen.

So ist das hohe Volumen der kurzfristigen Liquiditätskredite absolut und auch in Relation zum langfristig gebundenen Vermögen mehr als problematisch. Die bekannte **goldene Bilanzregel**, dass langfristiges Vermögen langfristig zu finanzieren ist, ist eindeutig **nicht eingehalten**. Oder noch deutlicher: **wir konsumieren auf Pump!**

Die Eröffnungsbilanz weist ein **Eigenkapital** von rund **62,6 Mio. €** bei einer Bilanzsumme von rund 783,7 Mio. € aus. Die **Eigenkapitalquote liegt damit bei rund acht Prozent**, einer der niedrigsten Werte im Lande.

Zusammen genommen zeigt damit schon die Eröffnungsbilanz, dass zum einen ein extremes Finanzierungsrisiko auf Grund der hohen kurzfristigen Verbindlichkeiten besteht und im Lichte der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung nach 2008 die Bürger und Unternehmen in Witten nach Verzehr des Eigenkapitals zum zweiten Mal zur Finanzierung von öffentlichen Einrichtungen und Infrastruktur heran gezogen werden (müssen). Denn nichts anders bedeutet die aus Sicht des Bilanzstichtages drohende und aus heutiger Sicht eingetretene Überschuldung.

2.3. Entwicklung der Jahre 2008 bis 2011

Während das **Jahr 2008** noch ein finanziell außerordentlich positives Jahr war und auch vor dem Hintergrund der Konsolidierungsentscheidungen im HSK 2007 Anlass zu vorsichtigem Optimismus bestand, hat sich die Entwicklung in den Jahren ab 2009 dramatisch ins Negative gekehrt.

Während die Liquiditätskredite 2008 um 8 Mio. € und die investive Verschuldung planmäßig um 2,8 Mio. € reduziert werden konnten sowie ein Teil der Schuldenlast für die Altfehlbeträge des Kreises abgebaut wurde (-1,1 Mio. €) und aus einem geplanten Finanzmittelfehlbetrag von 15,1 Mio. € ein Überschuss von 12,8 Mio. € wurde, wiesen die Haushalte 2009 und 2010 planmäßige Fehlbeträge von 45,5 Mio. € und 53,4 Mio. € auf. 2011 weist ein Plandefizit von 62,8 Mio. € auf.

Ein Haushaltsausgleich ist zurzeit trotz des unter großen Kraftanstrengungen von Verwaltung, Kommunalaufsicht und Rat im Rahmen des HSK 2011 beschlossenen Konsolidierungsprogramms nur rechnerisch darstellbar. In den Schlussbilanzen ab 2009 wird daher ein negatives Eigenkapital mit steigender Tendenz auszuweisen sein.

Die zentralen Ursachen für die dramatische Finanzsituation sind mehrfach berichtet (insbesondere in den Vorberichten und den Reden zu den jährlichen Haushalten). Daher nur hier nur die wesentlichen Stichworte:

- Steuereinbruch und Einbruch bei den steuerabhängigen Zuweisungen aufgrund der weltweiten Wirtschaftskrise
- erheblich gestiegene Energiekosten
- ungebremste Entwicklungen der Mehrkosten in der Jugendfürsorge
- gesetzlich vorgegebener Ausbau der Kinderbetreuung und eigene Entscheidung zur schnellen Umsetzung
- steigende Kreisumlage
- Minderung der Konzessionsabgabe
- negative Auswirkungen der doppelten Besonderheiten:
 - Veranschlagung von Abschreibungen in allen Bereichen
 - Pflichtzuführungen zu (z.B. Pensions-)Rückstellungen
 - Umsetzungen aus dem ehem. Vermögenshaushalt (z.B. Krankenhausumlage¹)

Diesen nicht steuerbaren Verschlechterungen stehen der beschleunigte Abbau der investiven Verschuldung sowie die Verstärkung der produktkritischen Konsolidierungsbemühungen sowie das mit Rat und Finanzkommission erarbeitete Haushaltssicherungskonzept 2011 gegenüber. Allerdings erweisen sich diese angesichts der vorgenannten Verschlechterungen fast als Tropfen auf den heißen Stein.

Die dramatischen Folgen der Wirtschaftskrise dürfen aber nicht den Blick dafür verstellen, wo die tieferen und länger dauernden Ursachen der aktuellen Situation liegen und damit auch die Ansatzpunkte für die Haushaltssicherung. Grob lassen sich drei Kategorien ausmachen.

Da ist zum einen die Jahrzehnte lange Überforderung der kommunalen Kassen.

Die eklatantesten Entscheidungen in diesem Zusammenhang sind sicher die gesetzlichen Vorgaben zur Kinderbetreuung in den neunziger Jahren und in diesem Jahrzehnt. Aktuell beobachtet der Städtetag mit Sorgen, ob die Verschuldungsregeln im Rahmen der Föderalismusreform nicht den Druck von Bund und Land auf die weitere Aufgabenüberwälzung auf die Kommunen noch erhöht.

¹ Die Finanzierungslogik wird damit noch absurder als bisher und ist daher eine Fußnote wert: Schon bisher haben die Nothaushaltsstädte zur Finanzierung Kredite aufgenommen, bisher langfristige Investitionskredite. Jetzt ist der Aufwand über kurzfristige Liquiditätskredite zu finanzieren. Beim Land ist es eine investive Einnahme und führt zu investiven Ausgaben (Krankenhausförderung); diese investiven Ausgaben kann der Landesfinanzminister dann seiner Kreditaufnahme im Rahmen der Verfassungsvorgaben gegenüber stellen.

Die sozialen und Jugendhilfe-Kosten laufen uns davon, da der Staat insgesamt und im Besonderen die Kommunen über mindestens zwei Jahrzehnte dramatisch zunehmend gesellschaftliche Funktionen übernehmen, die die Familien und andere nicht mehr garantieren (können).

Zum zweiten stecken insbesondere die Ruhrgebietsstädte, darunter auch Witten, nach wie vor in einer strukturellen Krise, die im Ruhrgebietsmemorandum und im Kommunalfinanzbericht des RVR zutreffend beschrieben sind.

Zum dritten sind auch eigene Entscheidungen mitverantwortlich. So ist zum Beispiel in den letzten Jahren die Kinderbetreuung in Kindergärten und offenen Ganztagschulen schneller und umfangreicher als vom Gesetzgeber gefordert durch weitgehend einvernehmliche Ratsentscheidungen ausgebaut worden, eine wesentliche Ursache für den gebremsten Trend bei den Personalkosten.

Ob mit Hilfe des Stärkungspaktes und unseres Sanierungsplans ein weiterer Eigenkapitalverlust und damit ein Anwachsen der Überschuldung gestoppt werden kann, müssen die nächsten Monate zeigen. Aus finanzieller Sicht sind schon wieder zu viele Belastungen beschlossen (z.B. Bildungs- und Teilhabepaket, Inklusion, Ausbau oGS und U3-Betreuung, Sozialticket, Personalschlüssel im Jugendbereich), ohne dass die großen Aufwandspositionen (z.B. Eingliederungshilfe für Behinderte, Heimunterbringung, Kreisumlage ...) reduziert würden.

Unter dem Strich könnte am Ende des Jahres 2011 ein negatives Eigenkapital stehen, das vielleicht noch keinen dreistelligen Millionenbetrag erreicht; so wichtig die Verlässlichkeit der einzelnen Positionen der Bilanz ist, ist die Hauptaufgabe aller staatlichen Ebenen und damit auch Wittens die Haushaltskonsolidierung. Das zeigt die Eröffnungsbilanz eindrucksvoll.

3. Anhang

3.1. Vorbemerkungen

Die vorliegende Eröffnungsbilanz wurde unter Anwendung des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie der Bestimmungen des achten Abschnitts der GemHVO erstellt.

Die Eröffnungsbilanz wird gemäß § 53 GemHVO unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, der Vorschriften der Gemeindordnung NRW und der Gemeindhaushaltsverordnung NRW aufgestellt.

Sie ist entsprechend § 41 Abs.3 und 4 zu gliedern. Neben der Eröffnungsbilanz ist ein erläuternder Anhang gemäß § 44 Abs. 1 und 2 GemHVO zu erstellen. Dem Anhang zur Eröffnungsbilanz sind ferner ein Forderungsspiegel nach § 46 GemHVO, ein Verbindlichkeitspiegel gemäß § 47 GemHVO sowie ein Lagebericht nach § 48 GemHVO beizufügen.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen

4.1. Aktiva

4.1.1. Anlagevermögen

4.1.1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände (Bilanzposition 1.1)

Immaterielle Vermögensgegenstände sind körperlich nicht fassbar. Sie stellen jedoch einen wirtschaftlichen Wert dar, der selbstständig bewertbar ist. Dazu zählen z.B. Softwarelizenzen. Immaterielle Vermögensgegenstände zählen zum Anlagevermögen, da sie dazu bestimmt sind, der Kommune längerfristig zu dienen.

Eine Aktivierung immaterieller Vermögensgegenstände ist grundsätzlich an drei Voraussetzungen gebunden:

- Erwerb gegen Entgelt
- Erwerb von Dritten
- Gegenstand des Erwerbs ist ein Vermögensgegenstand

Für selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände besteht gem. § 43 Abs. 1 GemHVO ein Aktivierungsverbot.

Gemäß § 92 Abs. 3 GO NRW wurden die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz anhand von vorsichtig geschätzten Zeitwerten ermittelt. Als Bewertungsmethode empfiehlt sich in der Praxis eine Orientierung an den historischen Anschaffungskosten, wobei hier aufgrund der schnellen Entwicklung im Softwarebereich keine Indizierungen vorzunehmen sind.

Immaterielle Vermögensgegenstände wie z.B. Softwarelizenzen sind planmäßig abzuschreiben. Die Nutzungsdauer, für die in der Gemeinde existierenden Vermögensgegenstände, ist in der NRW-Abschreibungstabelle enthalten. Sie beträgt lt. Tabelle 5-10 Jahre.

In Abstimmung mit StA.15 wurde eine Abschreibungsdauer von 5 Jahren festgelegt. Die 5 Jahre entsprechen der Empfehlung des Bundesministerium der Finanzen vom 18.11.2005/ GZ IV B 2-S 2172-37 / 05

Bei der Bilanzposition immaterielle Vermögensgegenstände handelt es sich ausschließlich um erworbene Software-Lizenzen. Diese wurden von StA. 15 erfasst und bewertet.

Im Rahmen der begleitenden Prüfung durch das örtliche Rechnungsprüfungsamt mussten die Anschaffungsnebenkosten wie Installation der Software und Schulungskosten noch berücksichtigt werden. StA 15 hat alle Software-Lizenzen mit einem Anschaffungswert ab 10.000€ hinsichtlich der Anschaffungsnebenkosten untersucht.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die durchschnittlichen Anschaffungsnebenkosten 20,94% der ursprünglichen Anschaffungskosten betragen. (Berechnungsgrundlage liegt StA 14 vor)

Zwecks Ermittlung der Bilanzwerte für die Eröffnungsbilanz müssen die Anschaffungskosten um die Anschaffungsnebenkosten pauschal um 20,94 % erhöht und anschließend abgeschrieben werden.

Dadurch erhöht sich der Bilanzwert der immateriellen Vermögensgegenstände von 251.502,72€ auf

319.766,56€

4.1.1.2 Sachanlagen (Bilanzposition 1.2)

unbebaute Grundstücke (Bilanzposition 1.2.1)

Die Erfassung der Grundstücke erfolgte durch St.A. 60.2. Die Grundstücke wurden untergliedert nach den entsprechenden Bilanzpositionen (Grünflächen, Ackerland, Wald/Forsten und sonstige) ermittelt. Als Grundlage für die Erfassung dienten die Daten aus dem ALB. Aus den Flurstücken wurden ca. 590 Bewertungseinheiten gebildet. Die Bewertung erfolgte nach vorsichtig geschätzten Zeitwerten auf Basis der geltenden Rechtsgrundlagen (u.a. HGB, BauGB, WertV, WertR, GO NW, GemHVO NW, verschiedene Bewertungsleitfäden).

Die bei dem ersten Entwurf der Eröffnungsbilanz bereits enthaltenen positiven wie negativen wertmäßigen Auswirkungen aus der Berücksichtigung der Effekte aus dem Flächennutzungsplan 2009 sind gemäß einer Prüfbemerkung des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) wieder zurückgenommen worden.

Außerdem ist der Forderung der Rechnungsprüfer nachgekommen worden, die aus dem FNP 2009 resultierende Änderung im Gebiet „Vormholz Süd“ bereits in der Eröffnungsbilanz darzustellen, obwohl nach Auffassung der Verwaltung dies nach den Bewertungsvorschriften nicht erforderlich ist. Da aber spätestens im Rahmen des Jahresabschlusses 2009 entsprechende Korrekturen zu erfolgen hätten, hat die Verwaltung ihre grundsätzlichen Bedenken zurückgestellt. Aus Sicht des Jahres 2011 ergibt sich kein Wertunterschied.

Diese Änderung allein daraus bedingt einen Wertverlust von rund 5,8 Millionen Euro.

Insgesamt reduziert sich der Bilanzwert der unbebauten Grundstücke im Vergleich zum ersten Entwurf der Eröffnungsbilanz um rund 10 Millionen Euro.

Nach der Einarbeitung der Änderungen aus dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes, es handelte sich um Softwarefehler, ist der Wert der unbebauten Grundstücke um ca. 3,3 Mio € gestiegen.

Der Bilanzwert i.H. von

55.438.925,93 €

setzt sich wie folgt zusammen:

Grünflächen	18.696.460,65 €
Ackerland	7.025.651,80 €
Wald, Forsten	6.807.141,00 €
Sonstige unbebaute Grundstücke	22.909.672,48 €

bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (Bilanzposition 1.2.2)

Diese Bilanzposition gliedert sich in 2 Hauptbestandteile auf.

Zum einen wurde der Grund und Boden erfasst, dies erfolgte analog zu dem Vorgehen bei den unbebauten Grundstücken, entsprechend der vorgesehenen Bilanzpositionen (Kinder- und Jugendeinrichtungen, Schulen, Wohngebäude, sonstige).

Zum anderen mussten die Gebäude erfasst werden. Die Erfassung und Bewertung erfolgte durch die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses bei St.A. 60.2. Es handelt sich hierbei um rund 290 Einzelobjekte, die vor dem Beginn der Bewertung in 2 Kategorien unterteilt wurden:

- Kat. I kommunalnutzungsorientierte Objekte (nicht marktgängig)
- Kat. II nicht kommunalnutzungsorientierte Objekte (marktgängig, ggf. Verkauf)

Bei Gebäuden der Kategorie I wurde der vorsichtig geschätzte Zeitwert als Wiederbeschaffungszeitwert ermittelt. Dies erfolgte auf der Grundlage der bei 1.2.1 bereits genannten Rechtsgrundlagen. Der Leitfaden der KSK Köln, welcher in Zusammenarbeit mit verschiedenen Kommunen entwickelt worden ist, definiert die Wertermittlung nach dem pauschalierten Sachwertverfahren wie folgt:

„Aktueller Wert eines vorhandenen Vermögensgegenstandes unter Berücksichtigung des bisherigen Werteverzehrs. Als Basis können indizierte Anschaffungs- und Herstellungskosten und so genannte Normalherstellungskosten (Sachwertverfahren) herangezogen werden.“

Die auf dieser Grundlage ermittelten Werte (vorsichtig geschätzte Zeitwerte) für Objekte der Kategorie I dienen ausschließlich der Bilanzeröffnung im Rahmen des NKF (§92 GO NRW) zum Stichtag 01.01.08. Sie können und dürfen aufgrund der Ableitungssystematik keinesfalls als Grundlage für anderweitige Vermögensdispositionen herangezogen werden, da es sich nicht um Verkehrswerte nach § 194 BauGB handelt.

In der Bilanz erfolgt grundsätzlich eine Nettodarstellung des Gebäudewertes (ermittelter Wert St.A. 60.2 abzgl. dem durch St.A. 65 ermittelten Betrag für unterlassene Instandhaltung). Ausnahme: Falls Instandhaltungswerte als Rückstellung passiviert werden, so wird der jeweilige Gebäudewert wieder um den entsprechenden Betrag erhöht (Bruttogebäudewert).

Für die Gebäude der Kategorie II wurden Verkehrswertgutachten nach WertR / WertV durchgeführt (Sach-, Ertrags- oder Vergleichswertverfahren unter Berücksichtigung der entsprechenden Marktanpassung).

Auch bei dieser Bilanzposition sind die Auswirkungen des Flächennutzungsplanes 2009 (Grundstücke) gegenüber dem ersten Entwurf der Eröffnungsbilanz wieder zurückgenommen worden. Weitere Ausführungen hierzu finden sich bei Bilanzposition 1.2.1. Zudem sind hier Prüfbemerkungen des RPA eingearbeitet worden, die sowohl Grundstücke als auch Gebäudebewertungen betrafen. Dieses führte in der Regel zu Abwertungen. Insgesamt reduzierte sich der Wert der Bilanzposition um rund 9 Millionen Euro.

Die Gemeindeprüfungsanstalt bemängelte im Bericht zur Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Witten, dass die zum 01.01.2007 ermittelten Gebäudewerte lediglich um die planmäßigen Abschreibungen reduziert wurden, um einen Wert zum Bilanzstichtag 01.01.2008 (31.12.2007) zu erhalten. Eine aus Sicht der Prüfer erforderliche Indizierung erfolgte nicht.

Die Feststellung der GPA ist nach Prüfung korrekt. Die Indizierung wurde nachgeholt. Es ergab sich mithin eine Werterhöhung von ca. 10 Mio €.

Der Bilanzwert i.H. von

238.511.158,30 €

setzt sich wie folgt zusammen:

Kinder- und Jugendeinrichtungen	9.041.596,83 €
Schulen	148.556.270,72 €
Wohnbauten	8.015.899,91 €
Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	72.897.390,84 €

Grund und Boden des Infrastrukturvermögens (Bilanzposition 1.2.3.1)

Die Grundstücke des Infrastrukturvermögens wurden analog zu dem Vorgehen bei den unbebauten Grundstücken (1.2.1) erfasst.

Auch bei dieser Bilanzposition wurden die Auswirkungen des FNP 2009 entsprechend rückgängig gemacht. Zudem wurden kleinere Änderungen in Abstimmung mit dem RPA nach dessen Prüfung eingespielt.

Daraus ergibt sich hier eine Wertminderung im Vergleich zum Ersten Entwurf der Eröffnungsbilanz i.H.v. -300.000 €.

Bei dieser Bilanzposition deckten die Prüfer der GPA bei der überörtlichen Prüfung der städtischen Eröffnungsbilanz eine Abweichung in den der Bewertung zugrunde liegenden Werten auf.

Flächen des Innenbereiches waren fälschlicherweise mit 17 €/m² bewertet worden, richtig wäre hier jedoch 18 €/m² gewesen. Alle betroffenen Bewertungen wurden überarbeitet, es ergab sich eine Werterhöhung von ca. 3 Mio €.

Der Bilanzwert beträgt:

50.861.108,00 €

Brücken und Tunnel (Bilanzposition 1.2.3.2)

Die städtischen Brücken wurden vorwiegend auf Basis der bei St.A. 66 geführten Brückenbücher erfasst (44 Objekte). Die Ermittlung der Wiederbeschaffungszeitwerte wurde durch die Gesellschaft für Straßenanalyse (GSA) durchgeführt. Sofern historische Anschaffungskosten vorhanden waren, wurden diese auf das Jahr 2005 indiziert. In allen anderen Fällen wurde ein Zeitwert ermittelt, indem aktuelle Einheitspreise mit der Bauwerksfläche multipliziert wurden. Sodann wurde der Zustand des Bauwerkes festgestellt und anhand von diesem eine Restnutzungsdauer festgelegt. Hieraus wurde dann ein aktueller Wert ermittelt.

Um Vollständigkeit bei der Erfassung zu gewährleisten, wurden einige Fußgängerbrücken im Naherholungsgebiet Hohenstein (Verwaltung durch St.A. 70) nacherfasst und aufgrund ihres Zustandes mit Erinnerungswerten versehen.

Die Stadt Witten verfügt nicht über eigene Tunnel.

Auch bei dieser Bilanzposition stellte die Gemeindeprüfungsanstalt bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadtverwaltung fest, dass eine erforderliche Indizierung unterlassen worden war.

Die zum 31.12.2005 ermittelten Werte wurden lediglich durch Abschreibungen auf den Eröffnungsbilanzstichtag weitergerechnet.

Die von der GPA geforderte Indizierung wurde nachgeholt. Es ergab sich eine Wertsteigerung i.H.v. ca. 3 Mio €.

Der Bilanzwert beträgt:

25.214.392,34 €

Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen (Bilanzposition 1.2.3.4)

In dem ersten Entwurf der Eröffnungsbilanz war bei dieser Bilanzposition kein Wert aufgeführt.

Nach einem Hinweis des RPA wurde festgestellt, dass es jedoch einige sog. verrohrte Bachläufe gibt, welche sich bis zu diesem Zeitpunkt der Kenntnis der Anlagebuchhaltung entzogen, die sich auf städtischen Grundstücken befinden und somit die Kriterien erfüllen um bei dieser Bilanzposition aufgeführt zu werden.

Nach Prüfung konnten darüber Datengrundlagen sowohl bei der ESW, wie auch der Umwelta Abteilung der Stadt Witten (Unterhaltungspflicht für Fließgewässer) gefunden werden.

Bei einem umfangreichen Datenabgleich wurde eine Liste der Gewässer erstellt. Diese wurde durch die ESW um vorhandene Altdaten (Ausgliederung ESW) zu den Kanälen und Haltungen ergänzt. Für Bereiche bei denen keine Altdaten vorhanden waren sind Vergleichsdaten des entsprechenden Baujahres herangezogen worden. Aus diesen Werten wurde durch Fortschreibung der aktuelle Wert ermittelt.

Diese Bilanzposition änderte sich ebenfalls nochmals durch die RPA Prüfung.

Neben der Korrektur einiger systemtechnischer Fehler forderte das Rechnungsprüfungsamt, dass auch die verrohrten Bachläufe zu erfassen sind, die nicht auf städtischen Grundstücken liegen.

Nach einschlägiger Prüfung durch die Verwaltung im Hinblick auf die Kriterien zur Aufnahme in das städtische Anlagevermögen wurde die Erfassung nachgeholt.

Der Wert dieser Bilanzposition erhöhte sich um ca. 2,6 Mio €.

Der Bilanzwert dieser Position beträgt:

3.945.655,88€

Straßennetz mit Straßen, Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen (Bilanzposition 1.2.3.5)

Hier wurden Straßen (Fahrbahnen, Nebenanlagen), Lichtsignalanlagen, Parkscheinautomaten, Vorwegweiser, der Verkehrsrechner, Straßenschilder, Straßenbegleitgrün und die Straßenbeleuchtung erfasst. Die Fahrbahnen und Nebenanlagen sind durch die bereits bei 1.2.3.2 genannte Firma GSA erfasst und bewertet worden. Die Bewertung der Fahrbahnen erfolgte auf Grundlage der vor Ort ermittelten Bestands- und Zustandsdaten. Abhängig vom Zustand der Straßen wurden einzelne Zustandsabschnitte gebildet, für die auf Grundlage der vom Tiefbauamt vorgegebenen ortsüblichen Herstellungskosten der Neuwert ermittelt wurde. Für jeden Zustandsabschnitt wurde anhand des Schadensbildes eine Restnutzungsdauer ermittelt. Neuwert und Restnutzungsdauer eines jeden Zustandsabschnittes lieferten die Grundlage für die Ermittlung des NKF-Wertes. Auf diese Werte wurde sodann ein gemittelter prozentualer Aufschlag i.H.v. 10 % vorgenommen. Dieser stellt die Planungskosten zu den Straßen dar, welche in den zuvor ermittelten Werten nicht enthalten sind.

Für die Straßenschilder und das Straßenbegleitgrün wurde ein Festwert gemäß §34 Abs. 1 GemHVO angesetzt.

Bei den verbleibenden Positionen wurden die bekannten Anschaffungskosten um Abschreibungen reduziert und der verbleibende Wert in Ansatz gebracht.

Bei der Prüfung dieser Bilanzposition hat das RPA verschiedene Prüfbemerkungen erstellt.

Im Rahmen der Anpassung wurden die Anschaffungsdaten von Parkscheinautomaten und Lichtsignalanlagen (Ampeln) von jährlicher auf monatliche Genauigkeit angepasst und einige Buchungsfehler bei Nachaktivierungen korrigiert.

Aufgrund der Anmerkung, dass die höheren Restnutzungsdauern bei Nebenanlagen gegenüber den Strassen sowie die pauschalen Nutzungsdauern in der vorgelegten Form nicht nachvollziehbar seien, wurde durch das Tiefbauamt nachträglich eine entsprechende Dokumentation gefertigt, die die zugrunde gelegten Parameter nachweist.

Durch das RPA wurde ferner festgestellt, dass Nebenanlagen vom Typ sonstiges und Schutzstreifen offensichtlich nicht in den Werten miterfasst worden sind. Es handelt sich hierbei um rund 190.000 €. Um diese nachzuerfassen wäre es erforderlich gewesen rund 2.000 Inventarobjekte einzeln mit erheblichem Aufwand anzupassen. Auf diese Änderung wurde im Rahmen des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes verzichtet.

Bei einem Datenabgleich zwischen den Erfassungsergebnissen und Daten der ESW stellte das RPA zudem fest, dass nicht alle Straßenabläufe erfasst worden sind. Die Daten der ESW weisen eine höhere Anzahl aus, als die von der Firma GSA erfassten. Hierbei waren

allerdings auch Abläufe außerhalb des Straßenvermögens (Grünflächen, Schulen) mit enthalten.

Auch hier wurde auf eine Einarbeitung in den vorhandenen Datenbestand aufgrund eines unverhältnismäßig hohen Aufwandes im Verhältnis zum erzielbaren Ergebnis verzichtet (Argumentation wie vor).

Es ergibt sich insgesamt eine Abweichung von - 200.000 €.

Bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz durch die Gemeindeprüfungsanstalt wurde auch hier die fehlende Indizierung bemängelt (siehe BP Brücken).

Es ergab sich eine Werterhöhung durch Indizierung i.H.v. ca. 19 Mio €.

Der Bilanzwert beträgt:

173.511.120,69€

Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens (Bilanzposition 1.2.3.6)

Unter dieser Bilanzposition sind die DV-Leitungstrassen (Telefonkabel, Netzkabel) sowie die dazugehörige Infrastruktur erfasst worden. Es handelt sich hier ausschließlich um Kabelverbindungen zwischen den Gebäuden.

Die geringfügige Reduzierung des Bilanzwertes um rund 12.000€ ergibt sich aus einer Neuberechnung des Wertes nach programmtechnischen Anpassungen.

Der Bilanzwert beträgt:

237.980,63 €

Bauten auf fremden Grund und Boden (Bilanzposition 1.2.4)

Hierunter fallen Häuser, die nicht auf städtischem Grund und Boden stehen. Diese wurden analog zu den Ausführungen bei 1.2.2 erfasst und bewertet.

Analog zu der Bilanzposition bebaute Grundstücke gab es auch in dieser Position bedingt durch eine GPA Feststellung aus dem Prüfbericht zur städtischen Eröffnungsbilanz, die Notwendigkeit die Werte nachträglich zu indizieren.

Hier beläuft sich die Änderung lediglich auf rund 8.000 €.

Der Bilanzwert beträgt:

124.229,17 €

Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler (Bilanzposition 1.2.5)

Unter dieser Bilanzposition sind Brunnen, Skulpturen und Denkmäler (im Sinne von Ehrenmälern und Gedenksteinen) jeweils mit einem Erinnerungswert (0 €) erfasst worden. Darüber hinaus sind bei der Stadt Witten keine beweglichen Kunstgegenstände zu bilanzieren.

Der Bilanzwert beträgt:

0,00 €

Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge (Bilanzposition 1.2.6)

Unter dieser Position sind die städtischen Fahrzeuge erfasst worden. Diese sind der Feuerwehr oder dem Betriebsamt zugeordnet. Es sind in der Regel die historischen Anschaffungskosten, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen, in Ansatz gebracht worden. Bei einigen besonders alten Fahrzeugen wurde dementsprechend nur ein Erinnerungswert angesetzt.

Der Bilanzwert beträgt:

2.008.506,54 €

Betriebs- und Geschäftsausstattung (Bilanzposition 1.2.7)

Hier ist das gesamte bewegliche Vermögen (Büromöbel, EDV, etc.) der Stadt erfasst worden. In diesem Bereich sind die zahlenmäßig meisten Gegenstände zu erfassen gewesen. Diese stellen jedoch wertmäßig nur einen kleinen Teil der Bilanzsumme dar.

Sofern vorhanden, wurden die Anschaffungskosten der Gegenstände in Ansatz gebracht. Bei vielen Gegenständen waren diese jedoch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht ermittelbar. Somit wurde nur ein Erinnerungswert in Ansatz gebracht. In einigen Bereichen (z.B. Bekleidung, Feuerwehrschräume) wurden Festwerte gebildet. Für den Bereich der Klassen- und Fachraumausstattung in den Schulen wurden die Werte mittels mathematischer Verfahren errechnet.

Der Bilanzwert beträgt:

2.949.259,40 €

Anlagen im Bau (Bilanzposition 1.2.8)

Hier sind die zum Bilanzstichtag im Bau befindlichen und noch nicht fertig gestellten Baumaßnahmen erfasst worden. Im ersten Entwurf der Eröffnungsbilanz war für diese Bilanzposition kein Wert niedergelegt.

Entsprechend einer Prüfbemerkung des RPA zur Eröffnungsbilanz wurde dieser Bereich nochmals entsprechend überprüft. Grundlage der Neuermittlung war die Resteliste des Jahres 2007. Aus dieser Liste wurden alle Positionen herausgefiltert, die für diese Bilanzposition hätten in Frage kommen können. Nach Absprache mit den Fachämtern wurden die zu der Bilanzposition gehörenden Positionen und Werte festgelegt.

Der Bilanzwert beträgt:

789.650,91 €

4.1.1.3. Finanzanlagen (Bilanzposition 1.3.1 bis 1.3.5)

Im Rahmen der Eröffnungsbilanz sind die städtischen Unternehmensbeteiligungen zu erfassen.

Der Unternehmensbegriff ist dem Handelsrecht entlehnt und umfasst im Wesentlichen Kapital- und Personengesellschaften. Ergänzt wird er um die speziellen öffentlich-rechtlichen "Unternehmensformen" der Anstalten öffentlichen Rechts, der Zweckverbände und der rechtlich selbständigen und unselbständigen Stiftungen sowie der Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen.

Nach § 55 Abs. 6 und 7 GemHVO sind Beteiligungen, die nach § 116 Abs. 2 GO in den Gesamtabchluss einbezogen werden müssen, unter Beachtung ihrer öffentlichen Zwecksetzung anhand des Ertrags- oder Substanzwertverfahrens zu bewerten. Dabei ist es zulässig, sich auf die wesentlichen wertbildenden Faktoren unter Berücksichtigung vorhandener Planungsrechnungen zu beschränken. Soweit es sich um Unternehmensbeteiligungen über frei handelbare Wertpapiere, z.B. Aktien, handelt, ist der Tiefstkurs der vergangenen 12 Wochen ausgehend vom Bilanzstichtag anzusetzen.

Bei den übrigen Beteiligungen, die nach § 116 Abs. 3 GO nicht in den Gesamtabchluss einzubeziehen sind, da sie für den Gesamtabchluss der Gemeinde von untergeordneter Bedeutung sind, kann der anteilige Werte des Eigenkapitals (Eigenkapitalspiegelbild) angesetzt werden.

verbundene Unternehmen (Bilanzposition 1.3.1)

Hierzu zählen Unternehmen an denen die Gemeinde mehr als 50% der Geschäftsanteile hält, Anstalten des öffentlichen Rechts (AöR), deren Gewährträger die Gemeinde ist, und Zweckverbände, wenn der Gemeinde die Mehrheit der Sitze in den Organen der Verbandes zustehen oder die Gemeinde mehr als 50% der Verbandsumlagen trägt.

verbundenes Unternehmen	Wertansatz
Förder- und Entwicklungsgesellschaft Witten mbH	Substanzwert
Kulturforum Witten (Anstalt öffentlichen Rechts)	Substanzwert
Siedlungsgesellschaft Witten mbH	Ertragswert
Stadtmarketing Witten GmbH	Anteiliger Eigenkapitalansatz
Volkshochschul-Zweckverband Witten/Wetter/Herdecke	Substanzwert
WABE – Wittener Gesellschaft für Arbeit und Beschäftigungsförderung	Anteiliger Eigenkapitalansatz
Zahnmedizinisch - Biowissenschaftliches Forschungs- und Entwicklungszentrum – ZBZ- Witten GmbH	Anteiliger Eigenkapitalansatz

Der Bilanzwert der verbundenen Unternehmen beträgt:

35.273.240,93 €.

Gegenüber dem Entwurf der Eröffnungsbilanz vom 07.09.2011 (35.038.962,93 €) hat sich dieser aufgrund der Feststellungen von Rechnungsprüfungsamt und Gemeindeprüfungsanstalt um 234.278,00 € erhöht.

Betroffen ist die Bewertung der Förder- und Entwicklungsgesellschaft Witten mbH.

Beteiligungen (Bilanzposition 1.3.2)

Unternehmen, an denen die Beteiligung der Stadt Witten unter 50% liegt.

Da bei allen Unternehmensbeteiligungen der Stadt Witten der Beteiligungsgedanke im Vordergrund steht, werden in dieser Bilanzposition alle Beteiligungen mit einem Stammkapitalanteil der Stadt Witten < 50 % erfasst. Die Erfassung als "Wertpapier" für die Beteiligungen < 20% entfällt damit.

Beteiligung	Wertansatz
chip GmbH Cooperationsgesellschaft Hochschulen und industrielle Praxis	Anteiliger Eigenkapitalansatz
ewmr - Energie und Wasserversorgung Mittleres Ruhrgebiet GmbH	Ertragswert
Forschungs- und Entwicklungszentrum -FEZ-Witten GmbH	Anteiliger Eigenkapitalansatz
Freizeitzentrum Kemnade GmbH	Anteiliger Eigenkapitalansatz
Haus Herbede Betriebs GmbH	Anteiliger Eigenkapitalansatz
Herdecker Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH	Anteiliger Eigenkapitalansatz
LEG Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen GmbH	Anteiliger Eigenkapitalansatz
Stadtwerke Witten GmbH	Anteiliger Eigenkapitalansatz
Vereinigung ehemaliger kommunaler Aktionäre der VEW GmbH	Anteiliger Eigenkapitalansatz
Wassersportschule Kemnade GmbH	Anteiliger Eigenkapitalansatz
Westfälisch-Märkisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung in Dortmund GbR	Anteiliger Eigenkapitalansatz
Wirtschaftsförderungsagentur Ennepe-Ruhr GmbH	Anteiliger Eigenkapitalansatz

Der Bilanzwert der Beteiligungen beträgt:

49.145.041,65 €.

Gegenüber dem Entwurf der Eröffnungsbilanz vom 07.09.2011 (50.015.648,35 €) hat sich dieser aufgrund der Feststellungen von Rechnungsprüfungsamt und Gemeindeprüfungsanstalt um 870.606,70 € vermindert. Betroffen ist die Bewertung der ewmr - Energie und Wasserversorgung Mittleres Ruhrgebiet GmbH .

Sondervermögen (Bilanzposition 1.3.3)

Hierunter sind u.a. Eigenbetriebe, eigenbetriebsähnliche Einrichtungen sowie rechtlich unselbständige Stiftungen zu fassen.

Sondervermögen	Wertansatz
Entwässerung Stadt Witten	Substanzwert
Berger Studienstiftung	Stiftungsvermögen

Der Bilanzwert der Sondervermögen beträgt:
91.527.974,44 €.

Gegenüber dem Entwurf der Eröffnungsbilanz vom 07.09.2011 (85.386.403,52 €) hat sich dieser aufgrund der Feststellungen von Rechnungsprüfungsamt und Gemeindeprüfungsanstalt um 6.141.570,92 € erhöht. Betroffen ist die Bewertung der Entwässerung Stadt Witten.

Wertpapiere des Anlagevermögens (Bilanzposition 1.3.4)

Die Stadt Witten hält Fondsanteile am Versorgungsfonds der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände (WVK). Die Anteile wurden gem. § 55 Abs. 7 GemHVO zu den historischen Anschaffungskosten bewertet.

Der Bilanzwert beträgt:
1.364.592,94 €

Ausleihungen (Bilanzposition 1.3.5)

Ausleihungen sind Forderungen, die durch Hingabe von Kapital erworben wurden und dem Geschäftsbetrieb **dauerhaft** dienen sollen.

Der Begriff „**dauerhaft**“ in der oben angeführten Definition dient zur Abgrenzung der Ausleihungen, als Bestandteil des Anlagevermögens, von den Forderungen, die dem Umlaufvermögen zuzuordnen sind.

Forderungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr sind dem Umlaufvermögen zuzuordnen. Forderungen mit einer Laufzeit von über vier Jahren werden als Ausleihungen im Anlagevermögen geführt.

Bei Forderungen mit einer Laufzeit zwischen einem und vier Jahren ist der Wille der Kommune entscheidend, ob die Forderung dem Anlage- oder dem Umlaufvermögen zugewiesen wird. Kriterium ist dabei, ob die Kapitalforderung dauernd dem Geschäftsbetrieb dienen soll. In der Regel sind Forderungen mit einer Laufzeit > 1 Jahr dem Anlagevermögen als Ausleiherung zuzuordnen.

Bewertung von Ausleihungen:

Ausleihungen sind höchstens mit Ihrem Anschaffungswert zu bilanzieren. Im Falle der Hingabe von Darlehen wird dies in der Regel der Auszahlungsbetrag/Rückzahlungsbetrag sein. Sofern die Ausleihungen einer dauerhaften Wertminderung unterliegen, erfolgt der Bilanzansatz mit dem niedrigeren beizulegenden Wert. Eine dauerhafte Wertminderung ist z.B. im Falle unverzinslicher oder niedrigverzinslicher Darlehen gegeben. In diesen Fällen ist der Rückzahlungsbetrag auf dem Bilanzstichtag abzuzinsen. Als Abzinsungszinssatz wird dabei regelmäßig die Zinsdifferenz zwischen einer marktüblichen und der tatsächlichen Verzinsung des Darlehens gewählt.

In Anlehnung an § 36 Abs. 1 Satz 3 GemHVO wird ein Referenzzins von 5% für die Wertermittlung zugrunde gelegt.

Die Bilanzgliederung sieht folgende Unterteilung vor

Ausleihungen an verbundene Unternehmen (Bilanzposition 1.3.5.1)

Unter dieser Position werden Darlehen an die Siedlungsgesellschaft Witten mbH und an die AöR Kulturforum in Höhe von insgesamt

8.895.678,91 €

ausgewiesen.

Die geringfügige Veränderung ggü. dem Entwurf der Eröffnungsbilanz ergibt sich aus einer Anpassung der Abzinsungsfaktoren an die finanzmathematische Formel.

Ausleihungen an Beteiligungen (Bilanzposition 1.3.5.2)

Ausleihungen an Beteiligungen bestehen nicht.

Ausleihungen an Sondervermögen (Bilanzposition 1.3.5.3)

Hierbei handelt es sich um das bei Gründung der ESW gewährte Trägerdarlehen mit einem Wert von

16.503.417,02 €.

sonstige Ausleihungen (Bilanzposition 1.3.5.4)

Zu den sonstigen Ausleihungen zählen in früheren Jahren gewährte Arbeitgeberdarlehen, Darlehen an Private und Genossenschaften im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus, Darlehen an Sportvereine für die Errichtung und Sanierung eigener Sportanlagen und um Darlehen an karitative Einrichtungen.

Insgesamt beträgt der Bilanzwert der sonstigen Ausleihungen

1.761.149,16 €

Die geringfügige Veränderung ggü. dem Entwurf der Eröffnungsbilanz ergibt sich aus einer Anpassung der Abzinsungsfaktoren an die finanzmathematische Formel.

4.1.2. Umlaufvermögen

4.1.2.1. Vorräte (Bilanzposition 2.1)

Die grundsätzlich einem kurzfristigen Verzehr unterworfenen Vorräte untergliedern sich in Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Waren.

Rohstoffe

Sie bilden bei der Herstellung von Vermögensgegenständen die Basis der Erzeugnisse, z.B. Sand, Streusalz.

Hilfsstoffe

Sie fließen mit einem untergeordneten Anteil in die Erzeugnisse ein, weil die Rohstoffe für sich das Erzeugnis nicht hinreichend genug nutzbar machen würden, z.B. Nägel, Klebstoffe.

Betriebsstoffe

Sie gehen nicht als Bestandteil in das Produkt ein, sondern werden im Produktionsprozess selbst verbraucht, z.B. Treibstoffe.

Waren

Es handelt sich um von Dritten erworbene Güter, deren Bestimmung in der Weiterveräußerung ohne eigene Be- oder Verarbeitung besteht, z.B. Familienstammbücher. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben und der unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten festgesetzten Wertgrenze werden in der Eröffnungsbilanz der Stadt Witten nur Treibstoffe und Streusalz erfasst. Es werden demnach nur große Lagerbestände mit einem durchschnittlichen Lagerbestand von 30.000 € berücksichtigt und bewertet (Gruppenbewertung).

Diese Positionen werden somit künftig bestandsmäßig geführt: Treibstoffe nach der Fortschreibungsmethode, Streusalz nach der Inventurmethode

Der Bilanzwert beträgt:

78.588,13

4.1.2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (Bilanzposition 2.2)

Die städtischen Forderungen sind in einen öffentlichen und einen privatrechtlichen Teil zu untergliedern, unter denen wiederum unterschiedliche Forderungsarten abzubilden sind.

Öffentlich-rechtlichen Forderungen entstehen auf der Basis öffentlich-rechtlicher Normen. Privatrechtliche Forderungen entstehen durch Ansprüche aus gegenseitigen Verträgen (Lieferungs-, Werks- oder Dienstleistungsverträge).

Die in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen stellen den geldlichen Gegenwert einer erbrachten Lieferung oder Leistung dar, die durch den Zahlungspflichtigen am Abschlussstichtag noch nicht ausgeglichen waren. Forderungen entstehen somit im Rahmen von Schuldverhältnissen und stellen den Gegenwert einer Lieferung oder Leistung dar, die auf gewöhnlicher Geschäftstätigkeit beruht.

Eine Forderung ist zu aktivieren, wenn die Stadt Witten ihre Verpflichtungen erfüllt hat. Sie sind i. S. d. § 41 Abs. 3 Nr. 2.2 GemHVO NRW auf Grundlage des § 32 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO NRW grundsätzlich nur dann in der Bilanz auszuweisen, wenn sie bis zum Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres realisiert sind. Eine Forderung erlischt mit dem Zahlungseingang.

Forderungen sind grundsätzlich mit ihrem Nennwert anzusetzen. Zum Bilanzstichtag muss die Gemeinde jedoch die Forderungen einer individuellen Risikoprüfung unterziehen und ggf. in der geschätzten Höhe des Ausfalls abschreiben (Einzelwertberichtigung). Darüber hinaus ist aufgrund der Erfahrungen der Vergangenheit, der Verhältnisse am Bilanzstichtag und der voraussichtlichen Entwicklung ein geschätzter Forderungsverlust bei wirtschaftlich gleichartigen Forderungen zu berücksichtigen (Pauschalwertberichtigung).

Bei der Stadt Witten hat im Rahmen der Vorbereitungen zur Bilanzerstellung eine (Einzel-) Überprüfung aller offenen Forderungen (= unerledigten Sollstellungen) stattgefunden; aus Wirtschaftlichkeitsüberlegungen ab einer Höhe von 1.000 €. Im Rahmen der Eröffnungsbilanz wird bei bestimmten Forderungsarten zusätzlich eine Pauschalwertberichtigung durchgeführt. Diese berücksichtigt je nach Forderungsart und den für die letzten 6 Jahre ermittelten Durchschnittswerten unterschiedliche v.H.-Sätze (z.B. Gewerbesteuer 23,0 % der vorzutragenden Kasseneinnahmereste).

Unter der Position 'Sonstige Vermögensgegenstände' sind Vermögenswerte des gemeindlichen Umlaufvermögens zu bilanzieren, die keiner anderen Position zugeordnet werden können (z.B. Schadenersatzansprüche).

Gemäß § 44 III GemHVO ist dem Anhang zur Bilanz ein Forderungsspiegel als Pflichtanlage beizufügen. Der Forderungsspiegel soll dabei den Stand und die Entwicklung der Forderungen im Haushaltsjahr detailliert nachweisen.

Nach der örtlichen Prüfung des Entwurfes der Eröffnungsbilanz durch das Rechnungsprüfungsamt wurden in einigen Punkten im Bereich der Forderungen

Veränderung vorgenommen. Im Wesentlichen gehören hierzu die Erhöhung der Pauschalwertberichtigung bei verschiedenen Forderungsarten und das geänderte Verfahren bei der Ausweisung von investiven Zuschüssen unter sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in der Bilanz.

Eine weitere Änderung erfolgte bei der Zuordnung verschiedener Grundstücke vom Anlagevermögen zum Umlaufvermögen. Die Anlagebuchhaltung hat hier zunächst in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt einen entsprechenden Kriterienkatalog zur Zuordnung von Grundstücken zum Umlaufvermögen entwickelt.

Die für Grundstücke zuständigen Fachämter 62 und 80 wurden angeschrieben und gebeten, anhand der entwickelten Kriterien zu prüfen, ob Grundstücke dem Umlaufvermögen zuzuordnen gewesen wären. In einigen wenigen Fällen hatte die Prüfung der Grundstücke ein positives Ergebnis. Es ergibt sich somit ein Bilanzwert von 404.810,00€

Demzufolge erhöht sich der Wert der sonstigen Vermögensgegenstände von 16.111,62 € auf **404.810,00€**

Eine UVG – Rückforderung i. H. v. rund 85 TEUR wurde versehentlich den privatrechtlichen Forderungen zugeordnet. Diese wurden sachlich richtig umgebucht und nun als Sonstige öffentlich – rechtliche Forderungen in der Bilanz ausgewiesen.

Der Bilanzwert der öffentlich-rechtlichen Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen hat sich von 11.835.348,04 € auf **8.044.375,16 €** gemindert. Im Bereich der privatrechtlichen Forderungen ergibt sich nunmehr eine Veränderung von ursprünglich 2.211.374,80 € auf **2.098.034,80 €**. Die Summe aller Forderungen entsprechend des anliegenden Forderungsspiegels beträgt somit statt 14.062.834,46 € nun

10.142.409,96 €

und der Wert der sonstigen Vermögensgegenstände statt 16.111,62 € jetzt

404.810,00€

4.1.2.3. Wertpapiere des Umlaufvermögens (Bilanzposition 2.3.)

Wertepapiere des Umlaufvermögens werden bei der Stadt Witten nicht gehalten.

Eine Bilanzierung erfolgt somit nicht.

Der Bilanzwert beträgt:

0,00 €

4.1.2.4 Liquide Mittel (Bilanzposition 2.4.)

Eine bilanzielle Unterteilung ist nicht vorgeschrieben, aber für interne und (Prüf-) Zwecke nach Kassenbestand, Bankguthaben und Schecks sinnvoll.

Der Kassenbestand umfasst stichtagsbezogen und mit dem jeweiligen Nennwert die Banknoten und Münzen im Bestand der Stadtkasse sowie der Fachämter und die Geldautomaten (z.B. Parkscheinautomaten).

Unter Bankguthaben fallen alle Guthaben der Stadt Witten bei Banken und Sparkassen.

Die Position Schecks umfasst die noch im Bestand befindlichen Schecks, die auf dem Bankkonto noch nicht getuschrieben sind.

Der Bilanzwert der liquiden Mittel beträgt:

10.164.860,38 €

4.1.3. Aktive Rechnungsabgrenzung (Bilanzposition 3)

Nach § 42 I GemHVO sind unter aktiven Rechnungsabgrenzungsposten alle vor dem Bilanzstichtag geleisteten Auszahlungen zu verstehen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Die zeitliche Abgrenzung ist also notwendig, wenn der Auszahlungs- und Aufwandszeitpunkt in verschiedene Perioden fällt. Voraussetzung ist ein genau bestimmter Betrag und die eindeutig definierte Festlegung des Zeitraumes.

Liegt der abzugrenzende Betrag unterhalb der Wertgrenze von 1.000 € wird auf eine Abgrenzung verzichtet.

Im Zuge der Wirtschaftlichkeit und aufgrund des marginalen Einflusses auf die Bilanzsumme wird obiges Vorgehen von der Rechnungsprüfung mit Bedenken akzeptiert, wenn es sich dabei jeweils um Beträge unter 1.000 € handelt.

Bei künftigen Verbuchungen und Jahresabschlüssen ist jedoch sicher zu stellen, dass hier jeweils eine umfassende Abgrenzung erfolgt.

Ein Teil der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten i.H. von 2.579.773 € resultieren aus den investiven Zuwendungen der Stadt für die Turnhallen in Bommern und Rüdinghausen. Diese sind gemäß § 43 Abs.2 GemHVO zu aktivieren, da die geleistete Zuwendung mit einer mehrjährigen und einklagbaren Gegenleistungsverpflichtung verbunden ist.

Der aktive RAP wird dann entsprechend der Laufzeit – jedes Jahr anteilig – wieder aufgelöst.

Ein weiterer großer aktiver Rechnungsabgrenzungsposten stellt die Beamtenbesoldung i.H. von 925.466,86 € dar.

Aufgrund der Prüfbemerkungen des örtlichen Rechnungsprüfungsamtes wurden die erforderlichen Buchungen durchgeführt. Weitere Informationen sind der Stellungnahme der Verwaltung zum Bericht der örtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz durch das Rechnungsprüfungsamt und zum Bericht der überörtlichen Prüfung durch die GPA zu entnehmen.

Der Bilanzwert der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten erhöht sich von 4.571.827,22 € auf:

4.573.174,60 €

4.2. Passiva

4.2.1. Eigenkapital

Eigenkapital (Bilanzposition 1)

Unter Eigenkapital wird in der kommunalen Bilanz die Differenz zwischen dem Vermögen und den Schulden verstanden.

Das Eigenkapital beträgt:

62.568.093,83€

Allgemeine Rücklage (Bilanzposition 1.1.)

Diese Bilanzposition als Bestandteil des Eigenkapitals ist ebenso wie die Ausgleichsrücklage eine rein rechnerische Position. Sie ergibt sich aus der Differenz des gesamten Eigenkapitals zur Ausgleichsrücklage.

Die Allgemeine Rücklage beträgt:

41.712.062,55€

Die Deckungsrücklage ist ein Bestandteil der Allgemeinen Rücklage. Sie ist gem. § 43 III GemHVO zu bilden, sobald im Jahresabschluss Ermächtigungen für Aufwendungen (Bildung von Planfortschreibungen) übertragen werden. Die Deckungsrücklage beläuft sich auf:

2.720.973,01€

Ausgleichsrücklage (Bilanzposition 1.3.)

Die Ausgleichsrücklage darf bis zur Höhe eines Drittels des Eigenkapitals, maximal jedoch bis zur Höhe eines Drittels der jährlichen Steuereinnahmen und der Allgemeinen Zuweisungen gebildet werden, hier ein Drittel des Eigenkapitals.

Der Bilanzwert beträgt:

20.856.031,28€

4.2.2. Sonderposten

Sonderposten für Zuwendungen (Bilanzposition 2.1)

Hier wurden Zuwendungen als Sonderposten passiviert, die für investive Maßnahmen bewilligt bzw. gezahlt werden und von der Gemeinde nicht frei verwendet werden dürfen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Zuwendungen projektbezogen oder pauschal gewährt werden.

Die Bilanzierung des Sonderpostens hat immer im Gleichklang mit der Aktivierung des entsprechenden Anlagegutes zu erfolgen. Das bedeutet, dass die Zuschüsse entsprechend der Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes (teil-)abzuschreiben und nur mit Ihrem Restwert in die Bilanz zu übernehmen sind.

Ziel der NKF-Projektleitung in Witten war es von Anfang an, mit einem vertretbaren Aufwand realitätsnahe Wertansätze zu ermitteln. Daher wurden hier gesetzeskonforme (Vereinfachungsregeln, § 56 Abs. 5 GemHVO) pragmatische Lösungen entwickelt, ohne dass die Aussagekraft dahinter zurückstehen musste.

Anhand einer trotz allem aufwändigen Ermittlung aller Investitionen und Zuschüsse der letzten 20 Jahre –getrennt nach bestimmten Teilbereichen- konnten nachvollziehbare durchschnittliche Zuschussquoten gebildet werden.

Die bei der Stadt Witten gewählte Erfassungsmethode für die Sonderposten stellte zum Zeitpunkt der Ermittlung eine von verschiedenen Kommunen durchgeführte und von einigen Wirtschaftsprüfern auch als zulässig eingestufte Vereinfachungsmethode dar.

Diese Methode zur Ermittlung der Zuschüsse wurde durch das RPA als nicht mehr rechtmäßig angesehen und somit nicht geprüft.

Die Verwaltung teilt diese Auffassung zwar grundsätzlich nicht; um aber auch hier eine abschließende Prüfung zu ermöglichen, ist die Ermittlungsmethode arbeitsintensiv überarbeitet worden, um den Anforderungen des RPA bezüglich der Anerkennung dieser Bilanzposition zu genügen. Betrachtet wurden bei der Neuermittlung nun die vergangenen 20 Jahre. Es wurden auf Grundlage der alten kameralen Jahresrechnungen die Investitionen unterabschnittsgenau aufgelistet, nunmehr aufgeteilt auf die Positionen bewegliches Vermögen, unbewegliches Vermögen und Grundstücke. Diesen Investitionen wurden sodann die Zuschüsse zugeordnet (nach Unterabschnitt und Bezeichnung). Die Pauschalen (Investitionspauschale, Schulpauschale, Sportpauschale) wurden frei entsprechend der Auffassung der Gemeindeprüfungsanstalt zugewiesen. Die Schulpauschale wurde nur zu 50 % investiv, entsprechend der tatsächlichen Verwendung, zugewiesen. Es ergab sich je Unterabschnitt und Jahr ein Zuschussprozentsatz (für bewegliches Vermögen wurden nur die letzten 10 Jahre betrachtet). Aus diesen ermittelten jährlichen Sätzen wurde, jeweils für bewegliches und unbewegliches Vermögen, ein Durchschnittsprozentsatz je Unterabschnitt errechnet. Den Grundstücken wurden keine Zuschüsse zugewiesen.

Für die Feuerwehr erfolgte die Ermittlung in Abstimmung mit dem RPA in abgewandelter Form.

Der Wert für das bewegliche Vermögen wurde wie vorgenannt ermittelt. Für die Gebäude lagen detaillierte Daten der 3 letzten Baumaßnahmen vor (Baukosten und Zuschüsse). Hieraus wurde ein Durchschnittsprozentsatz abgeleitet.

Die ermittelten Zuschussprozentsätze wurden dann auf die vorliegenden Bilanzwerte der Vermögensgegenstände angewendet, um einen Wert für die Zuschüsse zu erhalten.

Aufgrund der Prüfungsbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes zur Eröffnungsbilanz wurde nunmehr die Art der Prozentsatzermittlung erneut angepasst. Es werden nun nicht mehr die jährlichen Prozentsätze ermittelt und hieraus ein Durchschnitt ermittelt, sondern die jährlichen Werte werden aufsummiert und aus der Summe der Investitionen und der Summe der erhaltenen Zuschüsse über die Jahre wird ein Prozentsatz gebildet.

Zudem haben sich die der Wertermittlung zugrunde liegenden Bilanzwerte durch entsprechende Anpassungen aus Feststellungen von RPA und GPA zur Eröffnungsbilanz zwischenzeitlich zum Teil geändert. Insofern war es erforderlich, alle Zuschuss-Einzelpositionen neu zu ermitteln.

Es ergab sich durch die Neuberechnung eine Werterhöhung von ca. 13,5 Mio €.

Der Bilanzwert beträgt:

207.754.351,36 €

Sonderposten für Beiträge (Bilanzposition 2.2.)

Es wurden zweckgebundene Beiträge, die für investive Maßnahmen gezahlt wurden in der Bilanz passiviert.

In diesem Sinne sind dort Beiträge nach BauGB und KAG für Straßenerschließungen, die von Grundstückseigentümern für die Herstellung, Anschaffung oder Erweiterung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen erhoben wurden, berücksichtigt.

Sie werden als Gegenleistung dafür erhoben, dass durch die mögliche Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen wirtschaftliche Vorteile entstehen (vergl. § 8 Abs. 2 KAG).

Die Bewertung der einzelnen Straßen erfolgte durch Ermittlung des jeweiligen Zeitwertes der Straßen, bzw. Straßenabschnitte. Hierzu hat eine beauftragte Firma eine Erfassung und Bewertung des gesamten Straßenbestandes in Witten durchgeführt.

Da die konkreten Daten der tatsächlich abgerechneten Beiträge gemäß BauGB und KAG bei St.A. 66 lückenlos vorlagen, sind diese mit der durchgeführten Bewertung der einzelnen

Straßenabschnitte zusammengefügt worden und auf Basis der Restnutzungsdauern als Sonderposten berücksichtigt worden.

Daraus ergab sich für einen ersten Entwurf der Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2008 ein Wert der Beiträge nach BauGB und KAG für den Sonderposten in Höhe von insgesamt 26.532.761,40 €. Im Rahmen der begleitenden Prüfung durch St.A. 14 haben sich im Dialog viele kleinere Änderungen ergeben, die sich auf die Höhe des auszuweisenden Sonderpostens auswirkten. Zur Ermittlung der Höhe des Sonderpostens wurden Vereinfachungen genutzt (fiktiv ermittelter Herstellungswert der Straßenabschnitte), die in ihrer grundsätzlichen Anwendung von St.A. 14 akzeptiert wurden. Neben dem Austausch über die Methodik bei der Ermittlung des Sonderpostens und kleineren Änderungen in Einzelfällen hat insbesondere die Erhöhung der Bilanzwerte der einzelnen Straßenabschnitte (siehe auch Erläuterungen zu Bilanzposition 1.2.3.5) sowie die Berücksichtigung von zuvor nicht beachteten Straßenabschnitten, bei denen in den Beiträgen nach BauGB als Ausnahmefall auch Grundstückskosten umgelegt wurden dazu geführt, dass sich der Sonderposten in seiner Höhe verändert hat. Von der GPA wurde im „Bericht der überörtlichen Prüfung“ eine Feststellung zu der angewandten Ermittlungsmethode getroffen. Weitere Erläuterungen dazu finden sich in der Stellungnahme zum „Bericht der überörtlichen Prüfung“ der GPA. Der Sonderposten ist durch die oben genannten Änderungen nunmehr in folgender Höhe zu berücksichtigen:

28.573.379,28 €

Bei folgenden Straßenabschnitten sind die Erschließungsmaßnahmen fertig gestellt und eine Abrechnung durch die Stadt Witten wurde im laufenden Jahr 2008 mit den nachstehenden Beträgen durchgeführt (Aufstellung gemäß § 44 II Nr. 6 GemHVO - noch nicht erhobene Beiträge aus fertiggestellten Erschließungsmaßnahmen):

Beiträge nach BauGB:

- Hardensteiner Weg (von Vormholzer Straße bis Zu den Tannen/östliche Einmündung bei Haus-Nr. 41) (82.761,04€)
- Steinbachstraße (von Herdecker Straße bis Außenbereichsbeginn) (49.852,79€)
- Ardeystraße (von Jägerstraße bis Herdecker Straße) (199.843,97€)
- Stockumer Straße (von Pferdebachstraße bis Außenbereichsbeginn) (38.559,51€)
- Pestalozziplatz (Westseite) (6.853,99€)
- In der Mark (von Kantstraße bis Pestalozziplatz/Ostseite) (32.432,98€)
- Unterkrone (von Herrmannstraße bis Im Mühlenwinkel), einschließlich Stichstraße (81.391,50€)

Beiträge nach KAG:

- Steinbachstraße (von Herdecker Straße bis Außenbereichsbeginn) (51.373,76€)
- Am Butenberg (5.761,54€)
- Zu den Tannen (7.854,34€)
- Husemannstraße (38.786,03€)
- Ardeystraße (von Jägerstraße bis Herdecker Straße) (75.430,19€)

Sonderposten für den Gebührenaussgleich (Bilanzposition 2.3)

Hier handelt es sich um die Übernahme der Werte der kameralen Sonderrücklage in den doppischen Sonderposten für den Gebührenaussgleich in Höhe von

Straßenreinigung	11.677,71 €
Abfallbeseitigung	112.737,89 €

Der Bilanzwert beträgt

124.415,60 €

sonstige Sonderposten (Bilanzposition 2.4)

Bei diesen Sonderposten handelt es sich jeweils um zweckgebundene Leistungen Dritter für Investitionen der Stadt. Nach Prüfung aller entsprechenden Einnahmepositionen der vergangenen Jahre kommen hier (nur) die an die Stadt gezahlten Ablösebeträge für Stellplatzverpflichtungen in Betracht.

Der Bilanzwert beträgt:

1.169.736,45 €

4.2.3. Rückstellungen (Bilanzposition 3.1. bis 3.4.)

Pensionsrückstellungen gem. § 36 Abs. 1 GemHVO (Bilanzposition 3.1)

Pensionsverpflichtungen sind gem. 36 Abs. 1 GemHVO als Rückstellungen anzusetzen. Der bei der Bilanzposition ausgewiesene Betrag wurde durch ein zertifiziertes EDV-Programm (Haessler Software) ermittelt. Zu den Pensionsverpflichtungen gehören auch andere fortgeltende Ansprüche aus dem Dienst, wie z.B. Beihilfeverpflichtungen. Die Beihilferückstellungen wurden als prozentualer Anteil an den errechneten Pensionsrückstellungen gem. § 36 Abs. 1 GemHVO berechnet. Die Bilanzposition setzt sich aus folgenden Einzelbeträgen zusammen:

Pensionsrückstellung aktive Beamte	57.603.969 €
Pensionsrückstellung Versorgungsempfänger	64.843.425 €
Beihilferückstellung aktive Beamte	14.798.460 €
Beihilferückstellung Versorgungsempfänger	16.658.276 €

Der Bilanzwert beträgt:

153.904.130,00 €.

Im Zuge der begleitenden Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt haben sich Änderungen in Höhe von + 62.226,00 € ergeben.

Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien und die Sanierung von Altlasten gem. § 36 Abs. 2 GemHVO (Bilanzposition 3.2)

Gem. § 36 Abs. 2 GemHVO sind für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien und für die Sanierung von Altlasten Rückstellungen zu bilanzieren.

Der bilanzierte Betrag setzt sich aus folgenden Einzelmaßnahmen zusammen:

Sanierung der Altlastenfläche Dorneywald	185.000,00 €
Sanierung der Altlastenfläche Pferdebachsiepen	355.200,00 €

Der Bilanzwert beträgt:

540.200,00 €.

Die Ermittlung des Rückstellungsbetrages erfolgte durch Kostenschätzungen des Fachamtes.

Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen gem. § 36 Abs. 3 GemHVO (Bilanzposition 3.3)

Gem. § 36 Abs. 3 GemHVO sind für die unterlassene Instandhaltung von Sachanlagen Rückstellungen zu bilden, wenn die Nachholung der Instandhaltung hinreichend konkret beabsichtigt ist und als bisher unterlassen bewertet werden muss.

Instandhaltungsrückstellungen wurden für die in Vorjahren unterlassene Instandhaltung an Straßen mit einem Volumen von 407.000,00 € für die Maßnahmen

Hörder Straße (von Pferdebachstr. bis Stockumer Bruch)	185.000,00 €
Stockumer Straße (von Dortmunder Straße bis Pferdebachstraße)	222.000,00 €

und für die unterlassene Instandhaltung an Gebäuden mit einem Volumen von 8.794.000,00 € für die Maßnahmen:

Rathaus - Dachsanierung Kesselhaus	52.000,00 €
Rathaus - verschiedene Sanierungsmaßnahmen	300.000,00 €
Feuerwehr/Betriebsamt - Leitungssanierung	85.000,00 €
Hauptfeuerwache- Feuchtigkeits- und Dachsanierung	118.000,00 €
Dorfschule - Sanierung der Rotterduschen Sporthalle	47.000,00 €
Dorfschule - Erneuerung Stahl-Glasfassade Pausenhalle	68.000,00 €
Dorfschule - Sanierung der Toilettenanlagen unterer Schulhof	38.000,00 €
Sanierung Filteranlagen LSB Buchholzer Grundschule	160.000,00 €
Sanierung Filteranlagen LSB Pferdebachschule	32.000,00 €
Sanierung Filteranlagen LSB Hüllbergschule	160.000,00 €
Sanierung Filteranlagen LSB Brenschenschule	36.000,00 €
Hellwegschule - Sanierung Stahl-Glasfassade zum Schulhof	82.000,00 €
Hellwegschule - Dachsanierung Hauptgebäude 2. BA	155.000,00 €
Hellwegschule - Fenstersanierung Hauptgebäude	240.000,00 €
Hellwegschule - Erneuerung Elektroverteilung 1. OG Schulgebäude	20.000,00 €
Gerichtsschule - Erneuerung Lüftungsanlagen Duschen / Umkleiden	40.000,00 €
Hüllbergschule - Dachsanierung über HM-Wohnung	56.000,00 €
Pferdebachschule - Sanierung Duschräume Turnhalle u. LSB	80.000,00 €
Pferdebachschule - Fenstersanierung	350.000,00 €
Pferdebachschule - Dachsanierung Sporthalle einschl. Anbau	67.000,00 €
Pferdebachschule - Erneuerung Kesselanlage	150.000,00 €
Pferdebachschule - Erneuerung Lüftungsanlage LSB	100.000,00 €
Baedekerschule - Sanierung Rotterduschen	57.000,00 €
Baedekerschule - Sanierung der Toilettenanlagen	160.000,00 €
Baedekerschule - Fenster- u. Bodensanierung	225.000,00 €
Brenschenschule - Sanierung Duschräume Turnhalle	40.000,00 €
Brenschenschule - Dachsanierung Klassentrakt	65.000,00 €
Erlenschule - Sanierung Rotterduschen	90.000,00 €
Erlenschule - Sanierung Toilettenanlagen	160.000,00 €
Vormholzer Grundschule - Fassadensanierung	318.000,00 €
Vormholzer Grundschule - Sanierung Windfang	18.000,00 €
Buchholzer Grundschule - Sanierung Glasfassade	60.000,00 €
Buchholzer Grundschule - Dachsanierung LSB	50.000,00 €
Freiligrathschule - Sanierung Toilettenanlagen	131.000,00 €
Freiligrathschule - Erneuerung Unterverteilung u. Steigeleitung	49.000,00 €
Freiligrathschule - Sanierung der Tischtechnik in den NaWi-Räumen	20.000,00 €
Otto-Schott-Realschule - Sanierung Toilettenanlagen	100.000,00 €
Otto-Schott-Realschule - Erneuerung Heizungsanlage u. Lüftungsgeräte	110.000,00 €
Otto-Schott-Realschule - Sanierungsarbeiten Leichtbauklassen	73.000,00 €
Albert-Martmöller-Gymnasium - Erneuerung Heizkessel sowie Steuerungs- u. Regelanlagen	110.000,00 €
Albert-Martmöller-Gymnasium - Erneuerung Haupt- u. Unterverteilung Schule	60.000,00 €
Ruhrgymnasium - Fenster- u. Fassadensanierung 2. BA	248.000,00 €

Ruhrgymnasium - Erneuerung Regelanlagen	70.000,00 €
Holzcamp-Gesamtschule - Sanierung Physik- u. Chemieräume	158.000,00 €
Holzcamp-Gesamtschule - verschiedene Sanierungsarbeiten	150.000,00 €
Holzcamp-Gesamtschule - Sanierung Aussenwände	300.000,00 €
Hardenstein-Gesamtschule - Betonsanierung	25.000,00 €
Hardenstein-Gesamtschule - Teil-Fenstersanierung	350.000,00 €
Hardenstein-Gesamtschule - Erneuerung Türanlagen	100.000,00 €
Hardenstein-Gesamtschule - Teil-Fassaden- u. Teil-Glasfassadensanierung	370.000,00 €
Hardenstein-Gesamtschule - Dachsanierung Laubengänge	80.000,00 €
Hardenstein-Nebenstelle - Teil-Fassadensanierung Klassentrakt Südseite	535.000,00 €
Wideyzentrum - Dachsanierung	210.000,00 €
Wittener Werkstatt - Dach- und Glasfassadensanierung	624.000,00 €
KiTa Helfkamp - Sanierung Dachterasse incl. Wasserablauf	22.500,00 €
KiGa Durchholz - Dachsanierung	50.000,00 €
KiTa Erlenschule- Feuchtigkeitssanierung	28.000,00 €
Horst-Schwarz-Halle - Sanierung Schwingboden u. Geräteraumtore	185.000,00 €
Horst-Schwarz-Halle - Erneuerung Lüftungsgeräte	100.000,00 €
Horst-Schwarz-Halle - Erneuerung Innentüren	30.000,00 €
Horst-Schwarz-Halle - Sanierung Duschräume u. Toilettenanlagen	160.000,00 €
Fritz-Husemann-Halle - Sanierung der Duschräume	295.000,00 €
Ostermann-Halle - Fenstersanierung	27.500,00 €
KSV-Halle - Sanierung Schwingboden	25.000,00 €
Jahn-Halle - Statikertüchtigung	41.000,00 €
Märkische Halle- Decken und Elektrosanierung	50.000,00 €
Wullenstadion - Erneuerung Duschanlagen	53.000,00 €
Turnhalle Stockum - Erneuerung Kesselanlage	75.000,00 €
Parkdeck Herbede - Teilsanierung oberes Parkdeck	100.000,00 €

gebildet.

Der Bilanzwert für unterlassene Instandhaltungen beträgt insgesamt:

9.201.000,00 €.

Die Ermittlung des Rückstellungsbetrages erfolgte durch Kostenschätzungen des jeweiligen Fachamtes.

Sonstige Rückstellungen gem. § 36 Abs. 4 - 6 GemHVO (Bilanzposition 3.4)

Für Verpflichtungen, die am Abschlussstichtag dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, müssen gem. § 36 Abs. 4 GemHVO Rückstellungen gebildet werden. Es muss wahrscheinlich sein, dass zukünftig eine Verbindlichkeit entsteht. Die wirtschaftliche Ursache muss vor dem Abschlussstichtag liegen und die zukünftige Inanspruchnahme der gebildeten Rückstellung muss voraussichtlich erfolgen.

Nachfolgende Rückstellungen gem. § 36 Abs. 4 GemHVO wurden gebildet:

Altersteilzeitrückstellung für Tariflich Beschäftigte	3.983.400,00 €
Altersteilzeitrückstellung für Beamte	348.530,00 €
Urlaubsrückstellung für Tariflich Beschäftigte	714.532,11 €
Urlaubsrückstellung für Beamte	358.433,42 €
Rückstellung für Überstunden/Gleizeitüberhänge (Tariflich Beschäftigte)	394.991,33 €
Rückstellung für Überstunden/Gleizeitüberhänge (Beamte)	282.696,81 €
Rückstellung Prüfkosten Gemeindeprüfungsanstalt	100.000,00 €

Rückstellung für Fälle nach § 107 b Beamtenversorgungsgesetz	2.146.194,00 €
Widersprüche gegen Weihnachtsgeldkürzung 2003	500.000,00 €
Widersprüche gegen die Kostendämpfungspauschale	318.000,00 €
Rückstellung Versicherungssteuer	313.450,00 €
Rückstellung Prozesskosten	43.000,00 €
Zinszahlungen für die nicht zweckentsprechende Verwendung von Landeszuwendungen	13.664,73 €
Rückstellungen für offene Aufwandsrechnungen	208.613,41 €
Abrechnung Verwaltungskosten mit dem Ennepe-Ruhr-Kreis	31.541,51 €

Bei der Ermittlung der Rückstellungsbeträge für Altersteilzeit wurde das Verfahren des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW-Methode) angewandt, die Bewertung der Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub und Überstunden/Gleitzeitüberhänge erfolgte durch ein Bewertungsvereinfachungsverfahren gem. § 34 Abs. 3 GemHVO (vereinfachte Durchschnittsberechnung). Die Rückstellungsbeträge für Fälle nach § 107b Beamtenversorgungsgesetz wurden mit der Haessler-Software errechnet. Ansonsten liegen den Wertermittlungen Berechnungen bzw. Schätzungen des zuständigen Fachamtes zugrunde.

Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren gem. § 36 Abs. 5 GemHVO wurden im Rahmen der Steuerung des Schuldenportfolios in Höhe von 35.514,36 € gebildet.

Bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz hat die Gemeindeprüfungsanstalt die Auffassung vertreten, dass der bislang von der Stadt Witten bei der Bilanzierung gewählte Portfolioansatz nicht zulässig ist, sondern lediglich auf Einzelgeschäftsbasis Bewertungseinheiten gebildet werden können. Diese Auffassung hat ihren Niederschlag im Krediterlass des Jahres 2010 gefunden.

Da somit spätestens bei der Erstellung des Jahresabschlusses 2010 der Auffassung der GPA zu folgen ist, wurde der Portfolioansatz bereits für die Eröffnungsbilanz aufgegeben. Im Ergebnis wurde die Rückstellung um 2.010,314,50 € auf 2.045.828,68 € aufgestockt.

Im Zuge der begleitenden Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt wurden weitere +123.605,41 € Rückstellungen für offene Aufwandsrechnungen sowie weitere + 29.737,00 € Altersteilzeitrückstellungen für tariflich Beschäftigte gebildet. Im Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes wurde festgestellt, dass offene Aufwandsrechnungen über 110.449,66 € nicht als Rückstellung sondern als Verbindlichkeiten zu passivieren sind. Der Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes wurde gefolgt.

Die ursprünglich gebildeten Rückstellungen für Brandschutz (718.000,00 €) und Aufforstungsverpflichtungen (32.000,00 €) werden nicht bilanziert, da das Rechnungsprüfungsamt im Zuge der begleitenden Prüfung den von der Verwaltung dargelegten Argumenten für eine Rückstellungsbildung nicht gefolgt ist.

Da hinsichtlich der Vorabausschüttung des Jahresergebnisses 2007 der EWMR bis zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss in 2008 u. U. eine Rückzahlungsverpflichtung bestehen könnte, ist im Einvernehmen mit der Rechnungsprüfung der Betrag von 14 Mio. € als sonstige Rückstellung und nicht wie bisher vorgesehen als passiver Rechnungsabgrenzungsposten zu bilanzieren.

Der Bilanzwert der sonstigen Rückstellungen beträgt:
25.802.876,18 €.

4.2.4 Verbindlichkeiten (Bilanzposition 4)

Verbindlichkeiten stellen die Verpflichtung zur Erbringung einer Leistung dar, bei der die Verpflichtung dem Grunde, der Höhe und dem Zeitpunkt nach sicher feststehen muss.

Es kann sich dabei grundsätzlich um Geld -, Dienst – oder Sachleistung handeln.

Als Verbindlichkeiten werden die Leistungen erfasst,

- zu denen die Gemeinde mit juristischen Mitteln gezwungen werden kann,
- deren Wert eindeutig feststellbar ist, und
- die zum Abschlusszeitpunkt eine wirtschaftliche Belastung für die Gemeinde darstellen.

In der Eröffnungsbilanz werden als Verbindlichkeiten die Verpflichtungen der Gemeinde, die am Bilanzstichtag ihrer Höhe und Fälligkeit nach feststehen, erfasst.

Die Bilanzgliederung sieht folgende Unterteilung vor:

Anleihen (Bilanzposition 4.1)

Verbindlichkeiten aus Anleihen bestehen nicht.

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen (Bilanzposition 4.2)

Unter dieser Bilanzposition werden Kredite von

- privaten Banken/Kreditinstituten in Höhe von 90.119.742,17 €
 - vom Land in Höhe von 97.861,13 €
- insgesamt in Höhe von

90.217.603,30 €

ausgewiesen.

Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung (Bilanzposition 4.3)

Unter dieser Position werden die Kassenkredite von privaten Banken/Kreditinstituten in Höhe von

164.000.000,00 €

ausgewiesen.

Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen (Bilanzposition 4.4)

Eine konkrete Definition der einer Kreditaufnahme wirtschaftlich gleichkommenden Vorgänge und einen abschließenden Fallkatalog hierzu gibt es weder im doppelischen Haushaltsrecht noch in den handelsrechtlichen Bestimmungen.

Praktisch bezieht sich die Kreditähnlichkeit darauf, dass es sich bei den betreffenden Geschäften um Finanzierungsinstrumente der Kommune handelt, die, wie ein Kredit, zu einem späteren Zeitpunkt Zahlungsverpflichtungen auslösen. In der Regel liegt keine Kapitalaufnahme in dem Sinne vor, dass ein Zahlungseingang bei der Gemeinde entsteht.

Zu diesen Verbindlichkeiten gehören u. a. die Leibrentenverträge (für eine einmalige Leistung eines Dritten, in der Regel für eine Übertragung eines Grundstückes, sichert die Gemeinde diesem wiederkehrende Zahlungen zu, die an dessen Lebenszeit geknüpft sind) und PPP – Projekte (Finanzierung zur Errichtung von neuen Gebäudeteilen z.B. Schulen) die in Höhe von

- Leibrentenverträge 599.878,37 €
- PPP – Projekte 10.160.922,35 €

insgesamt

10.760.800,72 €

ausgewiesen sind.

Die Differenz gegenüber dem Entwurf der Eröffnungsbilanz 2008 resultiert im Wesentlichen aus der nun nicht mehr abgezinsten Veranschlagung der Verbindlichkeiten aus PPP – Projekten, die sich in analoger Anwendung von Tilgungsplänen bei Investitionen als sachlich richtig erwiesen hat.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Bilanzposition 4.5)

Die Werte stützen sich auf angeforderte Rückmeldungen aller Organisationseinheiten über exakt bezifferbare Lieferungen und Leistungen vor dem 31.12.2007. Diese Rückmeldungen erwiesen sich im Wesentlichen als korrekt, erlauben jedoch nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, wie sich aus unterschiedlichen Prüfungen ergab.

Die vollständige Prüfung aller in den Perioden Januar bis März 2008 gebuchten Rechnungen mit Bezügen auf das Haushaltsjahr 2007 waren durch das Finanzdezernat nicht leistbar. Hier hätten mehrere tausend Buchungen im Buchungstext oder in den beigefügten Anlagen nach Hinweisen auf 2007 kontrolliert werden müssen.

Im Rahmen einer erneuten Prüfung, mit besonderem Fokus auf Beträge über 1.000,- € konnte letztlich der vertretbare Kompromiss zwischen allen betroffenen Organisationseinheiten und der Rechnungsprüfung erzielt werden.

Aus dieser Prüfung resultierten auch als Sonstige Rückstellungen bilanzierte 110.449,66 €, die nun gemäß RPA - Prüfbericht auf Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen umgebucht wurden.

Es sind Verbindlichkeiten für Lieferungen und Leistungen, die vor dem 31.12.2007 erfolgt sind, in Höhe von insgesamt

1.348.855,92 €

zu bilanzieren.

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen (Bilanzposition 4.6)

Unter Transferleistungen werden Zahlungen verstanden, denen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen. Hierbei handelt es sich um Transferleistungen im sozialen Bereich, die zum Bilanzstichtag eine Verbindlichkeit gegenüber dem Kreis/EN-Agentur oder Dritten bestanden. Gemäß dem Bruttoprinzip sind die der Stadt zustehenden noch offenen Transferleistungen des Kreises unter der Bilanzposition Forderungen aus Transferleistungen zu bilanzieren.

Unter der Bilanzposition Verbindlichkeiten aus Transferleistungen sind

5.368.938,15 €

zu bilanzieren.

Gegenüber dem Entwurf der Eröffnungsbilanz wurden sachlich richtig etwa 5,2 Mio. € bei den Verbindlichkeiten aus Transferleistungen statt bei den sonstigen Verbindlichkeiten veranschlagt.

Der zuletzt bilanzierte Wert dieser Bilanzposition musste nach einer weiteren Prüfung durch das Sozialamt um einen Betrag von 67.384,26 € vermindert werden. Für Bestände des Verwahr- und Vorschussbuches in vorgenannter Höhe existierte zum 31.12.2007 keine Zahlungsverpflichtung mehr gegenüber dem Kreis.

Sonstige Verbindlichkeiten (Bilanzposition 4.7)

Sofern Verbindlichkeiten bestehen, die nicht unter den vorgenannten Bilanzpositionen ausgewiesen werden, sind diese als sonstige Verbindlichkeiten darzustellen.

Diese Verbindlichkeiten resultieren aus den

- Beständen der Verwahr- und Vorschussbücher zum 31.12.2007;	2.119.328,44 €
- Steueranteil der Dezembergehälter, die am 10.01.2008 an das Finanzamt abzuführen waren;	566.978,46 €
- Umsatzsteuer 2007;	14.427,45 €
- Umsatzsteuernachzahlung 2007;	2.758,48 €
- Umsatzsteuer Parkhaus City-Center;	17.358,35 €
- durchlaufende Gelder, Amtshilfeersuchen;	1.642,40 €
- Ablösebeträge für Kinderspielflächen;	18.000,00 €
- Zinsaufwand 2007 für Derivate;	384.079,07 €
- Zinsaufwand 2007 für Kassenkredite;	2.029.651,90 €
- Zahlungseingänge Ende 2007 ohne Sollstellungen;	507.473,15 €
- Altfehlbetrag des Kreises;	10.925.737,00 €

Insgesamt

16.587.434,70 €

Die wesentlichen Veränderungen ergaben sich aus einer Verschiebung der sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von rund 5,2 Mio. € zu den Transferverbindlichkeiten (siehe auch 4.6) sowie einer Verbindlichkeitenerhöhung von rd. 1,7 Mio. € durch die Passivierung der Altfehlbeträge des Kreises ohne Anwendung der 5%igen Abzinsung.

In dem Verbindlichkeitenkonto 010903/375040 ist zum Jahresübergang 2007 nach 2008 ein Betrag i. H. v. 10.611,19 € enthalten, bei dem es sich definitiv um bereits geprüfte Passive Rechnungsabgrenzungen handelt die aus softwaretechnischen Gründen nicht ordnungsgemäß verbucht werden konnte. Hierbei handelt es sich um ein einmaliges Buchungsproblem aufgrund der Umstellung Kameralistik zur Doppik.

Aufgrund des Bilanzprüfungsberichtes des RPA wurden die sonstigen Verbindlichkeiten noch um 590.400,- € in 2007 erhaltene Zuwendungen, vermindert. Die Baumaßnahme war bereits in 2007 aktiviert und ein entsprechend Sonderposten hierfür in der Bilanz ausgewiesen.

Ferner wurde aufgrund des gleichen Prüfungsberichtes die Verbindlichkeiten um rund 10.500,- € (taggenaue Abgrenzung zwischen Aufwand 2008 und Verbindlichkeiten 31.12.2007 bei dem Zinsaufwand für Kassenkredite sowie der Umsatzsteuer Parkhaus City Center) vermindert.

Verbindlichkeiten insgesamt somit :

288.283.632,79 €.

4.2.5. Passive Rechnungsabgrenzung (Bilanzposition 5)

Passive Rechnungsabgrenzungsposten werden gem. § 42 Abs. 3 GemHVO gebildet, wenn Einzahlungen vor dem Abschlussstichtag vorliegen, diese aber Erträge der Folgeperiode darstellen.

Liegt der abzugrenzende Betrag unterhalb der Wertgrenze von 1.000 € wird auf eine Abgrenzung verzichtet.

Im Zuge der Wirtschaftlichkeit und aufgrund des marginalen Einflusses auf die Bilanzsumme wird obiges Vorgehen von der Rechnungsprüfung mit Bedenken akzeptiert, wenn es sich dabei jeweils um Beträge unter 1.000 € handelt.

Bei künftigen Verbuchungen und Jahresabschlüssen ist jedoch sicher zu stellen, dass hier jeweils eine umfassende Abgrenzung erfolgt.

Eine besondere Art der passiven RAP stellen die Grabnutzungsgebühren dar.

Bei den hier erzielbaren Erträgen handelt es sich um ein Entgelt zum Erwerb der Nutzungsrechte an einer Grabstelle für z.B. 30 Jahre. Es kommt inhaltlich einer Grabmiete für 30 Jahre gleich.

Dies bedeutet, dass nicht aus der einmaligen Erhebung von Friedhofsgebühren, sondern aus der Einräumung eines Rechtes diese Gegenleistungsverpflichtung entsteht, die als wirtschaftliche Verpflichtung der Gemeinde zu bewerten und zu bilanzieren ist. Weil das Nutzungsrecht von der Gemeinde im Voraus eingeräumt wird, bedarf es einer periodengerechten Abgrenzung auf der Passivseite der gemeindlichen Bilanz.

Der Ertrag fällt im Jahr der Gebührenerhebung nur in der anteiligen Höhe gemessen an der Laufzeit des Nutzungsrechtes an, z.B. 1/30 bei 30jährigem Nutzungsrecht. Der übersteigende Betrag (29/30) ist als passiver RAP in die Bilanz aufzunehmen; danach Ertragsbuchung von 1/30 als jährliche Auflösung.

Für das Nutzungsrecht ist insgesamt für einen Zeitraum von 1979 bis 2007 ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten i.H. von 5.649.132,64 € gebildet worden.

Die Einzahlung durch den vorzeitigen Verkauf von RWE-Aktien i.H. von 14.000.000 € im Jahr 2007 stellt einen Ertrag im Jahr 2008 dar. Hier wurde ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

Im Rahmen der begleitenden Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt soll für obigen Vorgang **kein** passiver Rechnungsabgrenzungsposten gebildet werden, sondern eine sonstige Rückstellung, da eine latente Rückzahlungsverpflichtung besteht.

Die Abweichung i.H. von 13.978.485,65€ resultiert im Wesentlichen aus der obigen Umbuchung.

Der Bilanzwert der passiven Rechnungsabgrenzungsposten verringert sich von 19.803.594,92 € auf:

5.824.876,98 €

5. Forderungsspiegel (Anlage 1)

Forderungsspiegel zum 01.01.2008

Art der Forderungen	Gesamt- betrag des Haus- halts- jahres	mit einer Restlaufzeit von			Gesamt- betrag des Vor- jahres
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	5
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	8.044.375,16	7.806.601,22	70.651,94	167.122,00	0,00
1.1 Gebühren	716.144,04	716.144,04			
1.2 Beiträge	261.324,03	261.324,03			
1.3 Steuern	2.195.364,31	2.195.364,31			
1.4 Forderungen aus Transferleistungen	3.772.419,43	3.772.419,43			
1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.099.123,35	861.349,41	70.651,94	167.122,00	0,00
2. Privatrechtliche Forderungen	2.098.034,80	2.094.360,80	3.674,00	0,00	0,00
2.1 gegenüber dem privaten Bereich	2.072.595,42	2.068.921,42	3.674,00		
2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	19.774,73	19.774,73			
2.3 gegen verbundene Unternehmen	1.173,98	1.173,98			
2.4 gegen Beteiligungen	0,00	0,00			
2.5 gegen Sondervermögen	4.490,67	4.490,67			
3. Summe aller Forderungen	10.142.409,96	9.900.962,02	74.325,94	167.122,00	0,00

6. Verbindlichkeitspiegel (Anlage 2)

Verbindlichkeitspiegel

Art der Verbindlichkeiten	Gesamt- betrag des Haus- halts- jahres EUR	mit einer Restlaufzeit von			Gesamt- betrag des Vor- jahres EUR
		bis zu 1 Jahr EUR	1 bis 5 Jahre EUR	mehr als 5 Jahre EUR	
1. Anleihen	0	0	0	0	0
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	90.217.603	0	116.352	90.101.251	
2.1 von verbundenen Unternehmen					
2.2 von Beteiligungen					
2.3 von Sondervermögen					
2.4 vom öffentlichen Bereich					
2.4.1 vom Bund					
2.4.2 vom Land	97.861	0	0	97.861	
2.4.3 von Gemeinden (GV)					
2.4.4 von Zweckverbänden					
2.4.5 vom sonst. öffentl. Bereich					
2.4.6 von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen					
2.5 vom privaten Kreditmarkt					
2.5.1 von Banken/Kreditinstituten	90.119.742	0	116.352	90.003.390	
2.5.2 von übrigen Kreditgebern					
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung					
3.1 vom öffentlichen Bereich					
3.2 vom privaten Kreditmarkt	164.000.000	164.000.000	0	0	
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	10.760.801	0	51.695	10.709.106	
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.348.856	1.348.856	0	0	
6. Verbindlichkeiten aus Transfer - leistungen	5.368.938	5.368.938	0	0	
7. Sonstige Verbindlichkeiten	16.587.435	3.524.369	0	13.063.066	
8. Summe aller Verbindlichkeiten	288.283.633	174.242.163	168.047	113.873.423	
Nachrichtlich anzugeben:					
Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten:					
Bestehende Bürgschaften mit Wert 31.12.2007				29.130.192	

Anlage zum Verbindlichkeitspiegel

nachrichtlich:

Eingegangene Leasingverpflichtungen zum 31.12.2007/01.01.2008

Nr.	Leasingobjekte	Beträge in EUR
1.	Hard - und Software	523.042,06
2.	Fahrzeuge, Geräte, Arbeitsmaschinen der Feuerwehr	769.583,64
3.	Fahrzeuge, Geräte, Arbeitsmaschinen des Betriebsamtes	1.809.974,01
Gesamt		3.102.599,71

7. Anlage 3: Abschreibungstabelle

Anlageart	Bezeichnung	ND HHR
010	Software Lizenzen	
010100	Software-Lizenzen	5
032	Gebäude	
032100	Gebäude (Kindertageseinrichtungen)	80
032110	Gebäude (KiTa, Kat. 1)	80
032120	Gebäude (KiTa, Kat. 2)	80
032200	Gebäude (Schulen)	80
032210	Gebäude (Schulen, Kat.1)	80
032220	Gebäude (Schulen, Kat.2)	80
032300	Gebäude (Wohnbauten)	80
032310	Gebäude (Wohnbauten, Kat. 1)	80
032320	Gebäude (Wohnbauten, Kat. 2)	80
032400	Gebäude (sonstige Gebäude)	80
032410	Gebäude (sonst. Gebäude, Kat.1)	80
032420	Gebäude (sonst. Gebäude, Kat. 2)	80
033	Betriebsvorrichtungen auf bebauten Grundstücken	
033100	Betriebsvorrichtungen (KiTa)	10
033110	Spielgeräte (KiTa)	10
033200	Betriebsvorrichtungen (Schulen)	10
033210	Spielgeräte (Schulen)	10
033220	Bolzplätze u. dgl. (Schulen)	15
033300	Betriebsvorrichtungen (Wohnbauten)	10
033400	Betriebsvorrichtungen (sonst. Gebäude)	10
033410	Sicherheitsraum (EDV)	10
034	Betriebsvorrichtungen auf unbebauten Grundstücken	
034100	Betriebsvorrichtungen (Grünflächen)	10
034110	Spielgeräte (Grünflächen)	10
034120	Bolzplätze (Grünflächen)	15
034130	Betriebsvorrichtungen auf Sportplätzen	25
034140	Aufbauten auf Sportplätzen	25
034200	Betriebsvorrichtungen (Agrarland)	10
034300	Betriebsvorrichtungen (Forst)	10
034400	Betriebsvorrichtungen (sonst. unbebaute Grdst.)	10
036	Aufbauten auf unbeb. Grundstücken	
036400	Aufbauten (sonst. unbeb. Grundstücke)	1
036410	Museale Bauten (Holz)	40
036420	Kolumbarien	60
042	Straßen	
042110	Straßen (Kat. 1)	35
042120	Straßen (Kat. 2)	35
042130	Straßen (Kat. 3)	35

Anlageart	Bezeichnung	ND HHR
042140	Straßen (Kat. 4)	35
042150	Straßen (Kat. 5)	35
042210	Nebenanlagen b. Straßen (Kat. 1)	50
042220	Nebenanlagen b. Straßen (Kat. 2)	50
042230	Nebenanlagen b. Straßen (Kat. 3)	50
042240	Nebenanlagen b. Straßen (Kat. 4)	50
042250	Nebenanlagen b. Straßen (Kat. 5)	50
042300	Straßenbeleuchtung	20
042400	Vorwegweiser	25
042500	Lichtsignalanlagen	20
042600	Parkscheinautomaten	10
042700	Verkehrsrechner	10
043	Brücken	
043100	Holzbrücke	40
043200	Brücke (Beton, Stahl, etc.)	75
044	sonst. Bauten des Infrastrukturvermögens	
044100	Haltestellendach/ Buswartehäuschen	20
044200	Leitungstrassen (DV)	25
045	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	
045100	Kanäle (Haltungen)	60
045200	Schächte	60
060	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	
060110	Bauliche Anlage	1
060120	Mahnmal / Gedenkstein	1
060130	Kunstwerk / Objekt	1
071	Maschinen	
071100	Maschinen	10
072	technische Anlagen	
072210	Aktenlagersysteme	20
073	Fahrzeuge	
073111	PKW	6
073112	LKW	10
073113	Busse	10
073114	Motorräder / Roller	8
073121	Müllfahrzeuge	10
073122	Reinigungsfahrzeuge	10
073123	Arbeitsmaschinen	8
073131	Anhänger	11
073132	Arbeitsgeräte	5
073133	Anbauteile f. Fahrzeuge	10
073134	Baufahrzeuge	10
073211	ELW, MTW	10

Anlageart	Bezeichnung	ND HHR
073212	Drehleiter	20
073213	Löschfahrzeug	15
073214	Rüstwagen	15
073215	Gerätewagen / LKW	15
073216	Anhänger (Feuerwehr)	15
073217	Rettungsboot	10
073218	Abrollbehälter	20
073231	Notarzteeinsatzfahrzeuge	6
073232	Rettungswagen	6
073233	Krankenwagen	6
080	Betriebs- und Geschäftsausstattung	
080111	Schreibtisch	15
080112	Verbindungselement	15
080113	Konferenzansatz	15
080114	Schreibtisch-Container	15
080121	Konferenztisch	15
080122	Bistrotisch	15
080123	Tresen	15
080124	Stehpult	15
080125	Beistelltisch	15
080131	Computertisch	15
080132	Gerätetisch	15
080133	PC - Skater	15
080134	PC - Säule	15
080135	PC - Container	15
080141	Bürodrehstuhl	10
080142	Besucherstuhl	10
080143	Konferenzstuhl	10
080144	Bänke	15
080145	Hocker	15
080151	Aktenschrank	15
080152	Sideboard	15
080153	Wertschutzschränke	20
080154	Container	15
080155	Regale	15
080156	Kartenschrank	15
080161	Spind	10
080171	Küchenblock	15
080199	sonst. Büromöbel	15
080211	Tower/ Desktop	5
080212	Laptop	3
080213	PDA, Navigationsgeräte, u.a.	3
080214	Netbook	3
080221	CRT Monitor	5
080222	TFT Monitor	5
080223	Beamer	3
080231	Laserdrucker	5
080232	Tintenstrahldrucker	5

Anlageart	Bezeichnung	ND HHR
080233	Nadeldrucker	5
080234	Spezialdrucker	5
080235	Plotter	7
080236	Kopierer (u.a. Multifunktionsgeräte)	5
080241	Scanner	3
080242	Digitale Kameras u.a.	3
080251	Telefonanlage	7
080252	Schnurgebundene Telefone	7
080253	Schnurlose Telefone	3
080254	Mobiltelefone (Handys)	3
080255	Faxgeräte	5
080261	Server	5
080262	Datensicherungssysteme	5
080263	Aktive Netzwerkkomponenten	5
080264	Passive Netzwerkkomponenten	7
080265	USV-Anlagen	5
080266	Netzwerkschrank (19"")	10
080299	sonst. Datenverarbeitung/ Kommunikation	5
080311	Tischrechner	5
080312	Schreibmaschine	10
080313	Microfilmlesegeräte	10
080314	Aktenvernichter	10
080315	Flipchart	10
080321	Stereoanlagen, Heimkinosysteme, Boxen	10
080322	TV-Geräte	10
080399	sonst. Bürotechnik	10
080511	Vermessungstechnik	12
080521	Atemschutzmaske	20
080522	Atemschutzgerät	15
080523	Druckluftbehälter (CFK)	10
080524	Druckluftbehälter (Stahl)	20
080531	Sondersignalanlage mobil (Feuerwehr)	15
080541	Atemschutzübungsstrecke	30
080600	-nicht verwenden-	1
080611	Motorsäge	8
080612	Handmäher	6
080613	Aufsitzmäher	6
080614	Heckenschere	8
080615	Freischneider	8
080616	Laubsauger	10
080617	Blasgerät	8
080618	Hochdruckreiniger	5
080621	Gartenbau-Geräte	5
080622	Schubkarren	5
080623	Leitern	8
080631	Werkstatt-Ausstattung	15
080632	techn. Einrichtungsgegenstände	15
080633	Schweißgerät	10
080634	Kompressor u. Zub.	5

Anlageart	Bezeichnung	ND HHR
080635	Schlosser-Werkzeuge	7
080636	Klempner-Werkzeuge	7
080637	Meßgeräte	10
080638	Stromerzeuger	15
080641	Bohrmaschine	8
080642	Bohrhammer	5
080643	Akkuschrauber	5
080644	Winkelschleifer	5
080645	Trennmaschine	5
080646	Bandschleifer	5
080647	Handkreissäge	5
080651	Müllgefäße	10
080652	nicht verwenden -ehem. Spielgeräte-	10
080653	Futterautomat	20
080654	See-Container (f. Bau, Transport, Büro)	10
080655	Grabsteinprüfgerät	10
080661	Aufzüge (mobil)	15
080662	Gerüst	10
080663	Bautechnik	15
080664	Heizgeräte (div.)	4
080665	Kräne	15
080666	Hubwagen	10
080671	Staubsauger (div.)	5
080672	Waschmaschine	5
080673	Reinigungswagen (div.)	10
080674	Reinigungsautomat (wischen+saugen)	7
080675	Bohnermaschine	20
080676	Kehrmaschine	15
080677	Handstreuwagen	5
080678	Trockner	5
080679	Waschmaschine / Trocker (Industrie)	10
080681	Ampelanlage -mobil-	10
080682	Gasflaschen u. Zub.	7
080683	Hebe-/ Sicherungsmaterial	5
080684	Ladegeräte	10
080685	Werkzeug (St.A. 66)	7
080698	sonst. BGA (St.A. 70)	5
080699	Werkzeug (div.)	5
080711	Spiel- und Fördermaterial	3
080712	Sportgeräte	15
080713	Schultafeln	15
080714	Musikinstrumente	10
080715	Lehrmittel	10
080716	Kindersitz	5
080717	Mobiliar KiTa/ KiGa/ etc.	5
080718	Schulmöbel	15
080719	Fachraumausstattung -Erstinventur-	15
080721	Küchengeräte	5